

Einladung zur 17. Sitzung des Kirchgemeindepapaments

Datum: **Donnerstag, 27. Februar 2025, 17:15 Uhr**

Ort: **Rathaus Hard (Bullingerkirche), Bullingerstrasse 4, 8004 Zürich**
(VBZ-Linien 8, 31, 33, 72 und 83 bis «Hardplatz»)

Unterlagen: **parlament.reformiert-zuerich.ch/TL**

Traktanden	Komm	Res	Geschäft
1. Mitteilungen			
2. Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 anstelle der zurückgetretenen Stimmenzählerin Myriam Tschopp			
3. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK), Erneuerungswahl eines Mitglieds für die Amtsdauer 2024-2026 sowie Ersatzwahl eines Mitglieds für den Rest der Amtsdauer 2024-2026 anstelle der zurückgetretenen Anke Longine Beining-Wellhausen			
4. Fragestunde			
5. Postulat 2025-01 Marcel Roost vom 09.01.2025: Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber) Begründung			
6. Ressourcen Spezialaufgabe Pilgerzentrum Antrag KLS vom 12.11.2024 (Fortsetzung der Beratungen vom 19.12.2024)	KLS Hasler	PÖM	2024-469
7. Postulat 2024-14 Werner Stahel vom 29.08.2024: «Tag der Kirchgemeinde» Bericht KP vom 11.12.2024: Ablehnung		PÖM	2024-513
8. Motion 2024-18 Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel vom 27.09.2024: Kirchgemeindepapament, Unvereinbarkeit bei der Wahl Bericht KP vom 15.01.2025: Ablehnung, Umwandlung in ein Postulat		PP	2025-536
9. Interpellation 2024-20 Philippe Schultheiss vom 09.10.2024: Vernetzung der Kirchgemeinde Zürich Antwort KP vom 11.12.2024 und Diskussion		PP	2024-511

Zürich, 6. Februar 2025

Präsidentin Karin Schindler
Sekretär Daniel Reuter

Geschäftsverzeichnis

Stand: 6. Februar 2025

Geschäfte hängig bei Kommissionen		Komm	Res	Geschäft
1.	Parlamentarische Initiative 2023-09 Marcel Roost vom 19.09.2023: Ergänzung der parlamentarischen Verwaltungsbefugnisse im Bereich Immobilien KGP 21.12.2023 unterstützt und zugewiesen Stellungnahme KP an IMKO bis 15.04.2025	IMKO	---	
2.	Mosaic Church, Spezialaufgabe Ressourcen, Verpflichtungskredit	KLS	PÖM	2024-448
3.	Neue Schlussabrechnung PEF-Kredit Zytlos	RGPK	L	2024-493
Geschäfte hängig bei der Kirchenpflege		Komm	Res	Geschäft
4.	Motion 2024-06 Marcel Roost vom 22.03.2024: Einmaliger Rahmenkredit zur Erhöhung der Biodiversität in den Immobilien-Aussenbereichen der Kirchgemeinde Zürich in der Höhe von netto 10 Millionen Franken Vorlage KP bis 31.07.2025			
5.	Anfrage 2025-02 Marcel Roost vom 10.01.2025: Transparenz bezüglich Dienstleistungen Dritter/«Berater» Antwort KP bis 15.04.2025			
6.	Anfrage 2025-03 Marcel Roost vom 10.01.2025: Volle Transparenz bezüglich Vorfälle beim «Zytlos» Antwort KP bis 15.04.2025			
7.	Interpellation 2025-04 KLS vom 09.01.2025: Ressourcen für die Bauplanung von «agora Zürich Nord» Antwort KP bis 15.04.2025			
8.	Anfrage 2025-05 Nathalie Zeindler vom 14.01.2025: «Polarisierung der Gesellschaft» Antwort KP bis 15.04.2025			

Wichtige Hinweise

Erklärungen von Kommissionen und der Kirchenpflege sowie persönliche Erklärungen müssen vor Sitzungsbeginn bei der Präsidentin angemeldet werden (Art. 59 GeschO-KGP).

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den traktandierten Geschäften sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung, d. h. bis Montag, 24. Februar 2025 schriftlich bei der Präsidentin einzureichen (Art. 60 GeschO-KGP).

Für die Fragestunde vom 25. Februar 2025 sind Fragen an die Kirchenpflege bis zehn Arbeitstage vorab, d. h. bis **Donnerstag, 13. Februar 2025** beim Parlamentssekretariat einzureichen (Art. 42 GeschO-KGP).

Bild- und Tonaufnahmen dürfen während der Versammlung nur mit Bewilligung der Präsidentin vorgenommen werden (Art. 53 GeschO-KGP).

Die Mitglieder des Kirchgemeindepapaments und der Kirchenpflege werden gebeten, vorbereitete Voten und Erklärungen elektronisch dem Parlamentssekretariat zuzustellen:
parlament@reformiert-zuerich.ch und daniel.reuter@reformiert-zuerich.ch

Es findet eine Pause mit Verpflegung statt.

Amtliche Publikation am Mittwoch, 12. Februar 2025.

BKP	Bezirkskirchenpflege
D	Ressort Diakonie
DBK	Kommission für Diakonie, Bildung und Kommunikation
FN	Ressort Finanzen und Nachhaltigkeit
IMKO	Kommission für Immobilien
IMMO	Ressort Immobilien
KGP	Kirchgemeindepapament
KGS	Kirchgemeindeschreiberin
KIT	Ressort Kommunikation und IT
KK	Kirchenkreis
KLS	Kommission für kirchliches Leben und Strukturen
KP	Kirchenpflege
L	Ressort Lebenswelten
NOKO	Nominationskommission
PEF	Personal- und Entwicklungsfonds
PI	Parlamentarische Initiative
PP	Ressort Präsidiales und Personelles
PÖM	Ressort Pfarramtliches sowie Ökumene, Mission und Entwicklung
PL	Parlamentsleitung
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RGPK	Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

☒	Postulat	2025-01
-------------------------------------	----------	---------

Eingabe vom: 09.01.2025
Eingereicht: Marcel Roost

Prüfung einer generellen Öffnung der Kirchen (tagsüber)

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird ersucht, folgende Abklärungen vorzunehmen und dem Parlament entsprechend Bericht zu erstatten:

1. Übersicht, welche der Kirchen (ohne die bereits fremdgenutzten) heute bereits tagsüber in der Regel für die Allgemeinheit geöffnet sind und welche nicht (zeitlicher Richtwert für Öffnung tagsüber 0900 bis 1800 Uhr/Winter bis 1700 Uhr);
2. Bei den tagsüber nicht generell geöffneten Kirchen: Kurze Angabe der Gründe, wieso diese bisher nicht der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind;
3. Grobschätzung der Kosten, die bei einer allgemeinen Öffnung dieser Kirchen tagsüber zu erwarten wären (z.B. Investitionen in neue Schliesssysteme, ggf. Überwachungsanlagen, Mehraufwand für Reinigung etc.).

Begründung

Im Immobilienleitbild der Kirchgemeinde Zürich (KGZ) steht die Aussage: «Kirchen stehen offen und dürfen still sein.» Leider trifft dies nicht bei allen Kirchen der KGZ zu. Abgesehen davon, dass es kaum etwas Abweisenderes gibt als eine geschlossene Kirchentür, ist zudem in Art. 244 der Kirchenordnung (KO) erwähnt: «Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offensteht.», was auch die individuelle Nutzung durch die Mitglieder der Kirchgemeinde sowie dann faktisch einer breiteren Öffentlichkeit miteinschliesst. Letzteres ist insofern von Belang, als in Studien zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen (Stichwort Staatsbeiträge) regelmässig die grosse Bedeutung kirchlicher Gebäude auch von Seiten von Nichtmitgliedern betont wird. Dabei geht es nicht nur ums Äussere bzw. den Beitrag der Kirchen zum Ortsbild, sondern durchaus auch um im geschäftig-lauten Alltag der Stadt unentgeltlichen Zugang zu Oasen der Stille zu haben, frei von Konsum- und sonstigen Zwängen. Derartige Rückzugsorte ausserhalb der eigenen vier Wände werden immer mehr zu einem knappen Gut, weshalb es ein Dienst der KGZ an der Öffentlichkeit wäre, die Pforten ihrer Kirchgebäude zumindest tagsüber generell offenzuhalten, auch wenn das mit gewissen Mehrkosten verbunden sein wird.

Antrag von Theresa Hensch
vom 19. Dezember 2024

Ressourcen Spezialaufgabe Pilgerzentrum
KP2024-469

Es wird folgendes Dispositiv beantragt:

Ziffer 1 unverändert.

Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

Gemäss Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung werden für die Ausgaben der Spezialaufgabe Pilgerzentrum für 2025 bis 2027 jährlich wiederkehrende Kosten von brutto CHF 208'100 (gemäss Beilage 1 der Weisung) bewilligt.

Ziffer 3 neu:

Für 2024 wird ein Nachtragskredit zusätzlich zum bestehenden Budget von CHF 6'200 gewährt.

Ziffer 4 (neu) gemäss Ziffer 3 Antrag KLS vom 12.11.2024.

Begründung gemäss Protokoll KGP 19.12.2024

Theresa Hensch

Behandlung im Kirchgemeindepapament: 27. Februar 2025

Antrag der Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
vom 12. November 2024 (korrigierte Fassung vom 21. November 2024)

Ressourcen Spezialaufgabe Pilgerzentrum
KP2024-469

Die KLS beantragt mit 4:0 Stimmen (abwesend 1) folgende Ziffer 3 (neu) im Dispositiv:

Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindepapament im Frühjahr 2027 einen Bericht und einen Antrag für die Höhe der Beiträge ab 2028 vorzulegen.

Die KLS beantragt dem Kirchgemeindepapament mit 4:0 Stimmen (abwesend 1):

Zustimmung zur geänderten Weisung der Kirchenpflege.

Referent: Rudolf Hasler

Kommission für kirchliches Leben und Strukturen (KLS)
Präsident Werner Stahel
Sekretär David Stengel

Behandlung im Kirchgemeindepapament: 19. Dezember 2024

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. September 2024
Traktanden Nr.: 18

KP2024-469

Ressourcen Spezialaufgabe Pilgerzentrum, Antrag und Weisung an das KGP 3.14.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Seit 2012 war das Pilgerzentrum Teil der Gesamtkirchlichen Dienste der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich. Örtlich war das Pilgerzentrum stets in der Citykirche Offener St. Jakob am Stauffacher beheimatet. Die Pfarrperson war sowohl für das Pilgerpfarramt verantwortlich als auch mit einem Teilzeitpensum als Gemeindepfarrer:in im Kirchenkreis vier fünf tätig.

Seit Mai 2022 erarbeitete eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Landeskirche, der Kirchgemeinde Zürich und des Kirchenkreises vier fünf tragfähige Grundlagen für das Pilgerzentrum St. Jakob. Die Delegationen einigten sich darauf, dass das Pilgerzentrum künftig organisatorisch der Kirchgemeinde Zürich zugeordnet werden soll. Die Landeskirche leistet einen finanziellen Beitrag. Verantwortet sind diese Überlegungen in der Leistungsvereinbarung, welche im Januar 2024 in Kraft getreten ist. Innerhalb der Kirchgemeinde Zürich ist das Pilgerzentrum als gesamtstädtische Spezialaufgabe der Kommission Institutionen und Projekte unterstellt und wird in strategischer Hinsicht von einer Steuergruppe aus Vertreter:innen der Landeskirche und der Kirchgemeinde Zürich begleitet (Zielsetzungen, aktuelle Projekte und andere Fragestellungen strategischer Art).

Die Leistungsvereinbarung (LV) mit der Landeskirche läuft vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2028 und verlängert sich ohne schriftliche Kündigung unbefristet. Die Landeskirche unterstützt die 50%-Pfarrstelle des Pilgerpfarramts der Kirchgemeinde jährlich mit CHF 80'000.

Im KP-Beschluss vom 13. Dezember 2023 (KP2023-300) wurde festgehalten, dass das Pilgerzentrum einen dreiteiligen Auftrag hat: «Angebote schaffen und durchführen», «Pilgerzentrum vernetzen» und «Wirkung multiplizieren». Um die in der LV festgehaltenen Funktionen wahrzunehmen, wurde in diesem KP-Beschluss festgehalten, dass für den Ausbau der Kooperationen und der Angebote ein Mehraufwand für die Verarbeitung der Buchungen und Beratungen entsteht. Um diesen gestiegenen Arbeitsaufwand zu decken, sei eine Erhöhung der heute zugewiesenen 30% Administrationskapazitäten vorzusehen. Mit Beschluss vom 21. August 2024 (KP2024-447) genehmigt die Kirchenpflege die Erhöhung des Stellenplans der Pilgerassistenz von bisher 0.2 FTE auf 0.5 FTE.

Dagegen erachtete die Kirchenpflege den skizzierten Ressourcenbedarf für die Betriebskosten als zu hoch und wies diesen zur Überarbeitung zurück. Sie hielt in ihrem Beschluss vom 21. August 2024 (KP2024-447) fest, dass das Budget für Sach- und Betriebsaufwand nochmal neu und detaillierter zu erstellen und der Kirchenpflege in einem neuen Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament fristgerecht zur Sitzung am 11. September 2024 vorzulegen ist. Ein Kostendach im Umfang von max. 150% der Durchschnittskosten der Betriebsaufwände der letzten fünf Jahre sei einzuhalten. Zusätzlich bot sie an, dass für einmalige Aufbaukosten ein separates begründetes Budget beantragt werden kann.

Ein reduziertes Betriebskostenbudget wird nun mit diesem Antrag vorgelegt. Eine Reduktion auf 150% der Durchschnittskosten der Betriebsaufwände der letzten fünf Jahre ist nicht möglich (Beilage II). In den letzten fünf Jahren spielte einerseits die Pandemie eine Rolle, andererseits war das Pilgerpfarramt teilweise nicht besetzt. Die Ausgaben wurden um 25% reduziert und ausführlich in Beilage I zum Antrag begründet. Gemäss Leistungsvereinbarung gibt es eine programmatische Neuausrichtung, was mehr Ressourcen erfordert, da für die neuen Angebote nicht gleich hohe Erträge erwartet werden können. Eine Einmalzahlung wird nicht in Anspruch genommen (wie im KP-Beschluss vom 21.08.2024 erwogen für z. B. Konzeption Kommunikation), weil es sich bei den Kommunikationsausgaben um fortlaufende Ausgaben handelt. Mit dem vorliegenden Antrag und der Weisung an das Kirchgemeindeparlament soll durch einen ersten Verpflichtungskredit sichergestellt werden, dass die Finanzierung der Spezialaufgabe Pilgerzentrum als neue wiederkehrende Ausgabe bis auf weiteres weitergeführt werden kann.

II. Durchschnittskosten der letzten 5 Jahre und zukünftiges Budget

Kostenkalkulation Durchschnitt Nettobetriebskosten (ohne Lohnkosten und Spenden) der letzten fünf Jahre:

Betriebskosten minus Erträge (ohne Lohnkosten u. ohne Spenden)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 per 31.07.2024	Mittelwert pro Jahr inkl. 2024	Mittelwert 2019-2023
Sach- und Betriebsaufwand	173'062.58	98'797.25	93'722.89	120'662.09	114'244.47	108'570.30	126'995.75	120'097.86
Erträge aus Reisen, Anlässen und Verk. Pilgerpässe	-128'475.21	-47'751.40	-107'737.50	-105'039.89	-103'284.40	-75'040.95	-101'611.23	-98'457.68
Nettoaufwand Betriebskosten	44'587.37	51'045.85	-14'014.61	15'622.20	10'960.07	33'529.35	25'384.52	21'640.18
150% des Mittelwerts der letzten fünf Jahre (2019-2023)								32'460.26

Tabelle 1: Durchschnittswerte der Betriebskosten (2019-2023)

Zur obenstehenden Tabelle folgende Erläuterungen: Während das Pilgerzentrum beim KK4/5 war, also bis Februar 2023, wurde noch keine klare Abgrenzung zwischen «Offener St. Jakob/Citykirche» und dem «Pilgerzentrum» vorgenommen. Ob und wie genau die Abgrenzung damals stattfand, kann nicht eruiert werden. Die Jahre sind zudem nicht repräsentativ, da sie von der Pandemie geprägt waren und das Pilgerzentrum wegen personellen Ausfällen ab 2023 reduziert geführt wurde. Ein Durchschnitt der letzten fünf Jahre als Vergleichszahlen ist daher nicht aussagekräftig als Basis für zukünftige Kalkulationen.

Aufgeschlüsseltes Budget 2025

Das vorgesehene Budget für 2025 stellt sich wie folgt dar:

Kategorie	CHF	Bemerkungen
Gesamter Bruttoaufwand	208'100	
Betriebsaufwand ohne Personalkosten	146'600	
Gemeindeaufbau	5'700	Dieser Budgetposten beinhaltet

		tet Gottesdienste und Anlässe, d.h. Bezahlung von Verpflegung, Material, Musikern, Netzwerkgebühren etc.
Ausflüge, Exkursionen, Reisen und Lager	60'000	Dieser Budgetposten beinhaltet die Kosten für Unterkunft, Transport, Eintritte und Verpflegung im Rahmen der Pilgerangebote.
Honorare	22'600	Dieser Budgetposten beinhaltet die Kosten für die Pilgerbegleiter: innen und Fachpersonen von 8 Angeboten mit insgesamt 79 Tagesetappen sowie deren Vorbereitung.
Subventionen	4'000	Dieser Budgetpost beinhaltet die Unterstützung von 12-15 finanziell schlechter gestellten Kirchgemeindemitgliedern, um die Teilnahme an den Angeboten zu ermöglichen.
Kommunikation	40'000	Dieser Budgetposten beinhaltet die Bewerbung auf Social Media, Flyer, Videos, Medienarbeit sowie Direktmarketing von einem externen Dienstleister.
Übriger Sach- und Betriebsaufwand	14'300	Dieser Budgetposten beinhaltet Gebühren, Spesen, Büromaterial, Geschenke und Druckkosten.
Personalaufwand	61'500	Dieser Budgetposten beinhaltet die Mitarbeiterin Pilgerzentrum
Ertrag	58'100	Dieser Budgetposten beinhaltet die Einnahme durch Teilnahmegebühren.
Nettoaufwand	150'000	
Nettoaufwand ohne Personalkosten	88'500	

Tabelle 2: Budget 2024 mit Bemerkungen

Begründung Kommunikationskosten

Das Pilgerzentrum benötigt die CHF 40'000 vor allem, um durch gezielte Kommunikationsstrategien neue Zielgruppen zu erreichen und die Resonanz sowie Strahlkraft seiner Arbeit nachhaltig zu steigern. Es geht nicht nur um vereinzelt Massnahmen, sondern um den gezielten Einsatz spezialisierter Kommunikationswege wie Soziale Medien und Direktmarketing, um Gruppen wie beispielsweise Menschen mit einer Krebsdiagnose, die pilgern möchten, gezielt anzusprechen. Ein starkes Direktmarketing ist essenziell, um langfristige Partnerschaften zu fördern und die Reichweite zu vergrössern. Kommunikation ist ein fortlaufender Prozess, da sich Zielgruppen, Technologien und gesellschaftliche Trends ständig verändern. Ohne kontinuierliche Kommunikation wird das Pilgerzentrum im öffentlichen Diskurs kaum wahrgenommen, verliert an Relevanz und erreicht nicht die Menschen, die von seinen Angeboten profitieren könnten. Ohne Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit droht

dem Pilgerzentrum, in seiner Wirkung stark eingeschränkt zu werden. Daher erfordert die Anpassung und Pflege der Kommunikationskanäle kontinuierlich Betriebsmittel, die über eine Einmalzahlung hinausgehen. Die beantragten Mittel für Kommunikation sind notwendig, um regelmässige Inhalte und Updates auf Social Media, Flyer, Videos, Medienarbeit sowie Direktmarketing professionell abzudecken. Diese umfassenden Kommunikationsmassnahmen erfordern spezialisierte Expertise, die von einem externen Dienstleister erbracht werden müssen. Die kontinuierliche Aktualisierung der Webseite hingegen wird von den Mitarbeiter:innen des Pilgerzentrums übernommen, so dass der Fokus der Mittel gezielt auf extern erforderliche Dienstleistungen gerichtet ist, um die Reichweite und Wirkung der Kommunikation zu maximieren.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Genehmigung des Verpflichtungskredits der Spezialaufgabe Pilgerzentrum wird genehmigt und dem Kirchgemeindepärlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an (inklusive Beilage 1 und 2):
 - Kirchgemeindepärlament, Pärlamentsdienste
 - Kommission Institutionen und Projekte, Präsidium und Christian Aebi
 - Pilgerpfarramt
 - GS Finanzen, Bereichsleitung
 - GS Personal, Bereichsleitung
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - GS Kommunikation, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Die Überführung des Pilgerzentrums zur Spezialaufgabe per 1. Juli 2024, unter der strategischen Führung der Kommission Institutionen und Projekte, wird zu Kenntnis genommen.
- II. Gemäss Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung werden für die Ausgaben der Spezialaufgabe Pilgerzentrum für 2024 zusätzlich zum bestehenden Budget CHF 6'200 und danach jährlich wiederkehrende Kosten (Nettoaufwand) ab 2025 von CHF 208'100 bewilligt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Leistungsvereinbarung (LV) zwischen der Kirchgemeinde Zürich und der Landeskirche läuft vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2028 und verlängert sich ohne schriftliche Kündigung unbefristet. Die Landeskirche unterstützt die 50%-Pfarrstelle des Pilgerpfarramts der Kirchgemeinde jährlich mit CHF 80'000. Die Kirchgemeinde Zürich finanziert die Pilgerassistentenstelle und Sachkosten.

Wegen der Neuausrichtung des Pilgerzentrums und die Erweiterung des Angebots werden für die Führung der Spezialaufgabe Pilgerzentrum mehr Personalressourcen und Betriebsmittel benötigt.

Weil die notwendigen Betriebsmittel für das Pilgerzentrum und dessen Betrieb die Finanzkompetenzen der Kirchenpflege übersteigen, wird das Kirchgemeindeparlament eingeladen, entsprechende finanzielle Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ausgangslage

Im KP-Beschluss vom 6. März 2024 (Projekt Ressourcenzuweisung an die Kirchenkreise für Budget 2025) wird festgehalten, dass der Innovationskreislauf eingeführt und konsequent umgesetzt werden soll. Spezialaufgaben müssen das Potenzial für eine gesamtstädtische Wirkung bzw. eine beispielhafte kirchliche Ausstrahlung aufweisen. Der Inhalt der jeweiligen Spezialaufgaben wird in einer Leistungsvereinbarung mit der Kirchenpflege definiert. Das Pilgerzentrum wird nun zur Spezialaufgabe überführt. Mit der Überführung des Pilgerzentrums zu einer Spezialaufgabe sollen auch die finanziellen Rahmenbedingungen neu gesetzt werden.

Erwägungen der Kirchenpflege

In der ab Januar 2024 in Kraft getretenen Leistungsvereinbarung mit der Landeskirche sind folgenden Funktionen des Pilgerzentrums festgehalten:

- Leitung des Reformierten Pilgerzentrums St. Jakob als einem Kompetenzzentrum für modernes reformiertes Pilgern und Pilgerspiritualität;
- Begleitung und seelsorgliche Betreuung der Pilgergemeinde;
- Einbezug und Befähigung von Freiwilligen in die Pilgerarbeit;
- Vernetzung mit Pilgerinteressierten in den Ortsgemeinden und mit Pilgerorganisationen im In- und Ausland;
- Beratung und Weiterbildungsangebot im Bereich Pilgern;

- Untersuchung und Information über Geschichte, Bedeutung, Formen und Wirkungen des Pilgerns.

Folgende Leistungen sollen durch das Pilgerzentrum erbracht werden:

- Angebote zum Tagespilgern auf den Spuren der Jakobswege in der Schweiz;
- Pilgergruppenreisen in Europa;
- Betreuung der Website jakobspilger.ch;
- Durchführung von Pilgergottesdiensten;
- Präsenz in Foren zu Pilgerthemen;
- Pflege eines Pilgerstammes als Austauschort für Pilgererfahrungen und als Informationsort für Neupilgerinnen und Neupilger;
- Pilgerberatung für Pilgergruppen, Einzelpilgerinnen und Einzelpilger sowie Gemeinden in der Zürcher Landeskirche, die Pilgern in ihr Erwachsenenbildungsprogramm aufnehmen möchten;
- Beteiligung an gesamtkirchlichen und überregionalen Pilgeranlässen;
- Bereitstellung von Expertise an die Landeskirche für Projekte im Zusammenhang mit den Themen «Pilgern» und «Spiritualität»;
- Führen einer geeigneten Statistik zum Erfassen der Nachfrage für die einzelnen Angebote.

In der Leistungsvereinbarung ist zudem festgehalten, dass das Pilgerzentrum gesamtstädtisch verankert sein und eine Ausstrahlung entwickeln soll, die sowohl regional als auch national und sogar im gesamten deutschsprachigen Raum spürbar ist.

Um diese Funktionen und den Leistungsauftrag zu erfüllen, wird ein Auf- und Ausbau des Pilgerzentrums angestrebt, wie im KP-Beschluss vom 13. Dezember 2023 (KP 2023-300) festgehalten. Die Anpassung der Ausrichtung des Pilgerzentrums ist begründet durch die Entwicklungen bei Pilgergruppen. Die früher beliebte Pilgergruppenroute Jakobsweg wird heute im Alleingang gepilgert und benötigt keine Gruppen mehr. Dies ist u.a. den Entwicklungen in der generellen Jakobsweg-Pilgercommunity geschuldet: Nicht zuletzt aufgrund der umfassend ausgebauten, europäischen Jakobswege samt ihrem dichten Netzwerk an Herbergen sowie den zahlreichen Routen-Apps hat sich das Pilgern auf Jakobswegen zu einer überwiegend individualtouristischen Aktivität entwickelt. Diese Entwicklung legt ein Umdenken im Blick auf das Pilgern nahe.

Zudem wird das Pilgern im reformierten Kontext als eine in vielerlei Hinsicht anschlussfähige, spirituelle Praxis verstanden (bestenfalls als eine „Grüne Reformation“), dem das Pilgerzentrum versucht Rechnung zu tragen. Um auch weiterhin eine attraktive Anlaufstelle für Pilgergruppen zu bleiben, ist es wichtig, entsprechende Angebote zu schaffen, die den Bedürfnissen der Menschen entsprechen und für Pilgergruppen interessant sind. Mit dem Übergang der Leitung zu Franziska Bark Hagen (per September 2022 ad interim und seit März 2024 als gewählte Pfarrerin) wird die konzeptuelle Ausrichtung weiterentwickelt. Neu sind die thematischen Pilgerangebote und die Ausweitung von Kooperationen.

Erweiterung des Pilgerangebots durch das Pilgerzentrum: Thematisches Pilgern

Das Pilgerzentrum hat 2024 sein erfolgreiches Pilgerangebot durch thematisches Pilgern ergänzt. Das thematische Pilgern lässt sich weiter in prozessorientiertes Pilgern und Pilgern zu historischen Themen einteilen. Dadurch kann man sich beim Pilgern auch in ein persönliches oder historisches Thema vertiefen. Diese Erweiterung richtet sich an spezifische Interessentengruppen wie zum Beispiel Frauen mit einer Krebsdiagnose, Menschen, die sich für eine Kirche unter freiem Himmel oder Schöpfungstheologie interessieren, oder an interreligiöse Pilgergruppen. Die neuen Angebote werden im Jahr 2025 weiterentwickelt und beworben. Ziel ist es, dadurch eine andere, idealerweise auch jüngere Zielgruppe anzusprechen und den Interessent:innenkreis zu erweitern.

Neue Kooperationen des Pilgerzentrums

Neu an der Ausrichtung des Pilgerzentrums sind zudem die von der Leitung kuratierten Kooperationen. Im Jahr 2024 wurden unter anderem folgende Kooperationen realisiert:

- Eine buddhistische Coachin (Unterwegs mit Feuerzungen, eine 4-tägige Pilgerreise über Pfingsten)
- Eine Klangtherapeutin (Pilgern für Frauen mit Krebsdiagnose)
- Ein Cityseelsorger aus St. Gallen (Tagesexerzitien für Männer)
- Ein Experte für das Herzensgebet („Herzströmen“).

Diese Kooperationen werden im Jahr 2025 weiter ausgebaut.

Pilgerprogramm 2024

Das Pilgerprogramm für das Jahr 2024 setzt sich aus den folgenden bisherigen und neuen Angeboten zusammen:

Bisher	Neu ab 2024
Tagespilgern MittwochsPilgern LAufmerksamkeit Buspilgern Pilgerstamm / Cafe Camino 1-2 grosse Auslandspilgerreisen (u.a. Via Scandinavica; Rumänien)	Rituale durch den Jahreszyklus Unterwegs mit dir – Pilgern für Frauen mit Krebsdiagnose Spuren folgen – Tagesexerzitien für Männer Unterwegs mit Feuerzungen Pilgern und Feiern im Wald Herzströmen – Pilgernd und schweigend Balance finden

Tabelle 3: Angebote Pilgerzentrum 2024

Die Aus- und Aufbauarbeit wird auch im Jahr 2025 weitergeführt. Die Neupositionierung und die Bewerbung von neuen Angeboten sind ressourcenintensiv. Einerseits müssen neue Pilgerangebote konzeptualisiert und Kooperationen dafür etabliert werden, andererseits müssen die Angebote zielgruppenorientiert kommuniziert und beworben werden.

Detaillierte Informationen zu den Angeboten des Pilgerzentrums

Pilgern: Klassisch

Tagespilgern + Winterpilgern (36 x jährlich)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen und Team PilgerbegleiterInnen

Seit gut 20 Jahren pilgern alle vierzehn Tage eine Samstags- und eine Montagsgruppe auf Jakobs- und Pilgerwegen quer durch die Schweiz. Die Etappen werden jeweils montags von der Pilgerpfarrerin und samstags von einer Pilgerbegleitung aus unserem Team geleitet und gestaltet. Ihre Impulse, Gespräche, Schweigen und Lieder prägen das gemeinsame Unterwegssein. Der Einstieg ins Pilgern ist jederzeit möglich.

LAufmerksamkeit - einen Tag unterwegs im Schweigen (4 x jährlich)

Leitung: Esther Hossli, Pilgerbegleiterin; Iris Rothweiler emerit. Pfarrerin

Als LAufmerksamkeitsgruppe sind wir weitgehend schweigend unterwegs. Dabei kommen wir der eigenen Stille mit jedem Schritt, mit jedem Atemzug ein Stückchen näher. Das Angebot verbindet Natur und Spiritualität, Bewegung und Besinnung jenseits von Worten auf dem Weg von der Citykirche Offener St. Jakob bis zum Kloster Kappel am Albis.

MittwochsPilgern (5 x jährlich)

Leitung: Pius Freyermuth, Pilgerbegleiter EJW

Diese fünf Tagespilgerwanderungen führen uns durch das Fricktal, mit offenen Augen für die kulturelle Landschaft und die umgebende Natur, mit offenen Ohren für spirituelle Impulse, Geschichten und Legenden.

Pilgerreise Via Scandinavica – 4. Etappe (1x jährlich, 8 Tage)

Leitung: Birke Baden, Jean Daniel Vuichard

Die Via Scandinavica bietet eine Verbindung entlang einer Zugvogelroute von der Ostsee-Insel Fehmarn über Lübeck, Lüneburg, Celle, Hannover weiter ins Grenzgebiet zwischen Thüringen und Hessen, von wo aus uns Wege Richtung Santiago de Compostela, Rom und Jerusalem weiterführen. Die 4. Etappe führt uns von Hannover nach Göttingen durch Mitteldeutschland, mit Durchquerung von wunderschönen Waldgebieten.

Pilgern: Thematisch

Fokus: Prozess und Wohlbefinden

Unterwegs mit Dir - Pilgern für Frauen mit Krebsdiagnose (12 x jährlich)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen, Ursula Seiler, Klangtherapeutin

Eine schwere Erkrankung bedeutet eine grosse Zäsur im Leben. Plötzlich mit der eigenen Verwundbarkeit und Endlichkeit konfrontiert zu sein, erschüttert das Leben in seinen Grundfesten und verlangt nach Antworten auf existenzielle Fragen. Das Innehalten und Miteinander in dieser besonderen Pilgergemeinschaft kann auf dem eigenen Weg unterstützen.

Nach einem kurzen Austausch und gemeinsamen Einstimmen im Kirchenraum brechen wir auf zu einer Pilgerwanderung entlang der Sihl. Zwischendurch halten wir immer wieder inne. Gemeinsame Stille, Gespräche, Lieder und Rituale prägen unser Unterwegssein.

Erntedanken - Auf dem Elsässer Jakobsweg zwischen Barr und Turckheim (1 x jährlich, 5 Tage)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen und Maria Kühnen, Buddhistin / Coachin

Fülle und Mangel – zwei Seiten derselben Medaille. In welchen Aspekten unseres Lebens empfinden wir eine gesunde Satttheit, und in welchen Gefühlen von Unzulänglichkeit? Wir lassen uns inspirieren von Impulsen aus christlicher und buddhistischer Tradition sowie von Stock, Stein und Weinrebe. Unser Angebot richtet sich an interessierte Menschen, die gleichermassen bewegungsfreudig wie neugierig auf innere Prozesse sind und Lust haben, sich für gemeinsame spirituelle Impulse zu öffnen.

Herzströmen – Einführung ins Herzensgebet (1 x jährlich, 5 Tage)

Leitung: emerit. Pilgerpfarrer Andreas Bruderer

Das Herzensgebet ist ein spiritueller Übungs- und Erfahrungsweg. Es ist ein Weg zur eigenen Mitte und aus dieser heraus. In diesem Kurs werden wir schweigend und pilgernd erste Erfahrungen damit machen.

Atemschöpfen – Yoga + Pilgern in Italien (1 x jährlich, 5 Tage)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen und Yoga Samatvam Zürich

Wir sind unterwegs mit den transformativen biblischen Geschichten über Ostern und Pfingsten sowie transformativen Yogaübungen (Körper – und Atemübungen, Meditationen, Chanting).

Fokus: Geschichte

Buspilgern - Auf dem Hugenottenweg (1 x jährlich, 4 Tage)

Leitung: Theo Bächthold, emerit. Pilgerpfarrer

Nachdem wir in den letzten Jahren die Hugenotten- und Waldenserhöfe in Deutschland besucht haben, fahren wir im Mai 2025 in das Piemont und schauen, wo die Glaubensflüchtlinge herkamen. Von Torre Pellice aus besuchen wir das Angrogna-, Chisone- und Gemanascatal mit ihren historischen Waldenser Gedenkstätten.

Entlang der grünen Grenze – Fluchtgeschichten in die Schweiz 1939-44 (4 x jährlich)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen, mit: Dr. B. Häne, Historikerin Jüdisches Museum Basel, T. Wullschlegler, Doktorandin Zentrum für Jüdische Studien, Uni Basel; Pius Feyermuth, Enkel

Grenzwächter, Pilgerbegleiter

Auf 4 Pilgerwanderungen in Riehen – Basel, Baselland und im Toggenburg werden Fluchtgeschich-

ten in die Schweiz – geglückte und gescheiterte - erzählt, und ihrer mittels einer kleinen, interreligiösen Liturgie gedacht.

Feiern

Pilgergottesdienste (4 x jährlich)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen

Ob auf den Spuren der Heiligen Drei Könige und des Jakobus, zur Segnung des Weges zu Beginn, oder zum Dank am Ende der Pilgersaison: Mit Ritualen, Musik und anschliessendem, gemütlichen Beisammensein feiern wir vier Pilgergottesdienste.

Rituale durch den Jahreszyklus (4 x jährlich)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen und Pfarrerin Ilona Monz, Kirche Kloster Kappel

In vier Ritualen sind wir unterwegs im Jahreszyklus. Nach einem kurzen Pilgerweg feiern wir die Rituale in der Kirche des Klosters Kappel.

Als Pilgernde sind wir den jahreszeitlichen Wechselbeziehungen oft besonders nahe. Wir erleben den Kreislauf von Geborenwerden, sich Vermehren und Sterben nicht nur im Menschlichen, sondern auch im Werden und Vergehen der Natur.

Pilgern und Feiern im Wald – Forest Church (4 x jährlich)

Leitung: Pfarrerin Franziska Bark Hagen und Pfarrer Patrick Schwarzenbach

Die forest church / Waldkirche ist eine alte, christliche Praxis, bei der die göttliche Lebenskraft inmitten der Grünkraft des Waldes leichter erahnbar wird. Gemeinsam starten wir an der Kirche Offener St. Jakob, pilgern durch die Stadt an den Rand des Waldes und begeben uns dort unter das hohe Blätterdach der grünen Kathedrale.

Kommunikationsstrategie

Infolge der Neupositionierung des Pilgerzentrums wird eine neue Kommunikationsstrategie umgesetzt, die gezielt darauf ausgerichtet ist, die Bekanntheit zu steigern und neue Zielgruppen anzusprechen. Dazu gehören regelmässige Inhalte und Updates auf Social Media, Flyer, Videos, Medienarbeit und Direktmarketing. Diese Kommunikationsmassnahmen erfordern spezialisierte Dienstleistungen, die extern bezogen werden müssen, während die Pflege der Webseite intern erfolgt. Die beantragten Mittel sind notwendig, um die langfristige Sichtbarkeit und Relevanz des Pilgerzentrums in der breiten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Ressourcenbedarf Pilgerzentrum

Der Personalaufwand deckt eine 50%-Pilgerassistentenstelle. Der Betriebsaufwand deckt das oben beschriebene Pilgerprogramm und alle damit verbundenen Kosten.

Vorgesehene Kosten für die Weiterführung des Pilgerzentrums als Spezialaufgabe

Eine detaillierte Auflistung des Budgets findet sich in der Tabelle 2 im obenstehenden Antrag.

	Zusätzliches Budget für CHF 2024	Vollbetrieb Budget ab CHF 2025
Personalaufwand (Aufstockung Pensum von 0.3 FTE auf 0.5 FTE (KP2024-447))	6'200.00	61'500.00 (2% Teuerungsausgleich)
Betriebsaufwand	0	146'600.00
Total Bruttoaufwand	6'200.00	208'100.00
Erträge	-	58'100.00

Aufwand Pilgerzentrum	-	150'000.00
------------------------------	---	-------------------

Tabelle 4: Kosten Weiterführung Pilgerzentrum ab 2025

Die 50 %-Pfarrstelle ist nicht Bestandteil des Personalaufwands, sondern wird als Pfarrstelle separat finanziert.

Rechtliches

Gem. Art. 26 Ziff. 8 der Kirchgemeindeordnung obliegt die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 100'000 dem Kirchgemeindepapament.

Fakultatives Referendum

Gem. Art. 21 Ziff. 7 der Kirchgemeindeordnung unterliegt dieser Beschluss nicht dem fakultativen Referendum.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.09.2024

				Bemerkungen
Gesamter Bruttoaufwand			208100	
Betriebsaufwand (ohne Personalkosten)			146600	
Gemeindeaufbau	Gottesdienste	Rituale	1000	Musiker für 4 Rituale
		Forest Chruch	200	Material GD, Getränke
		GD	2000	4 GD: Musiker und Apéro
	Anlässe	Cafe Camino	300	Apéro
				1 Tag WB mit externem Coach: Hotel, Anreise,
		Weiterbildung Team	1500	Honorar, Verpflegung
		Netzwerk	700	Teilnahmegebühren für Pilger- Messen (CH u D), Netzwerke
Ausflüge, Exkursionen, Reisen und Lager	Pilgern	Herzströme	6000	Unterkunft, Verpflegung, Führungen
		Buspilgern	26000	Unterkunft, Verpflegung, Car, Führungen, Eintritte
		Erntedanken	8000	Unterkunft, Verpflegung
		Via Scandinavica	20000	Unterkunft, Verpflegung, Transporte, Führungen, Eintritte
Honorare Musiker, Referenten, etc.	Mandate Pilgern	Tagespilgern	3600	30 PilgerbegeleiterInnen à CHF 120 /Tag
		Winterpilgern	500	4 Pilgerbegleiter à CHF 120/Tag
		Herzströme	1500	Exerzitien-Experte Herzensgebet 5 Tage
				Leitung Pilgerreise auf dem Hugenottenweg Piemont
		Buspilgern	1000	4 Tage
		Erntedanken	3000	Choachin, 5 Tage
		Via Scandinavica	1400	Doppel-Leitung durch Pilgerbegeliter in D, 8 Tage
		Portugal	4000	Yoga- und Mediationslehrer, 7 Tage
				12 Tage x CHF 300.-, Therapeutin mit Expertise
		Unterwegs mit dir	3600	Krebsklienten
				4 Historikerinnen (Uni Basel, Jüd Museum Basel) als
	Grüne Grenze	4000	Co-Leitung für 8 Tage	

Subventionen	Subventionen	Herzströme	1000	3 Personen werden bei der Teilnahme unterstützt
		Buspilgern	1000	3 Personen werden bei der Teilnahme unterstützt
		Erntedanken	1000	4 Personen werden bei der Teilnahme unterstützt
		Via Scandinavica	1000	3 Personen werden bei der Teilnahme unterstützt
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Dienstleitung Dritter für Public Relations	Mandat	40000	Für Social Media Auftritt und spezifische Werbeaktionen z.B Unterwegs mit dir
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Informatiknutzungsgebühren	Unterhalt Webseite	3000	Updates und Bilderrechte
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Duckkosten	Flyer	7000	Flyer Angebote
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Versandkosten	Briefe	500	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Betriebs-und Verbrauchsmaterial	Büromaterial	600	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Reise und Spesen	Spesen	3000	Teilnahme an Pilgermessen
Sach- und übriger Betriebsaufwand	Geschenke Dritter	Geschenke	200	
Personalaufwand			61'500.00	Pilgerassistenz
Ertrag			58100	
Entgelte	Rückerstattung Dritter	Tagespilgern	3000	Erträge aus Teilnahmekosten
		Winterpilgern	800	Erträge aus Teilnahmekosten
		Herzströme	5000	Erträge aus Teilnahmekosten
		Buspilgern	25000	Erträge aus Teilnahmekosten
		Erntedanken	5000	Erträge aus Teilnahmekosten
		Via Scandinavica	18000	Erträge aus Teilnahmekosten
		Entlang der Grünen Grenzen	500	Erträge aus Teilnahmekosten
		Unterwegs mit dir	800	Erträge aus Teilnahmekosten
Total (Nettoaufwand)			150000	

**Nettoaufwand ohne
Personalkosten**

88'500.00

Tabelle Zusammenstellung der Kosten der letzten fünf Jahre Pilgerzentrum

Untenstehende Tabelle fasst die Kosten der letzten fünf Jahr für das Pilgerzentrum zusammen.

Erläuterung:

Während das Pilgerzentrum bei KK4/5 war, gab es keine klare Abgrenzung zwischen «Offener St. Jakob/Citykirche» und dem «Pilgerzentrum» (erst ab Februar 2023). Ob und wie da genau die Abgrenzung damals stattfand, kann nicht eruiert werden.

Die Jahre sind zudem nicht repräsentativ, weil in diesen Jahren die Pandemie war und das Pilgerzentrum wegen personellen Ausfällen ab 2023 reduziert geführt wurde.

Ein Durchschnitt der letzten fünf Jahre als Vergleichszahlen ist daher nicht aussagekräftig.

[illegible]

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Dezember 2024
Traktanden Nr.: 12

KP2024-513

Postulat Stahel - Tag der Kirchgemeinde
1.6.10.2 Postulate

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

In seiner Sitzung vom 19. September 2024 wurde das Postulat «Tag der Kirchgemeinde», eingereicht am 29. August 2024, begründet und an die Kirchenpflege zur Stellungnahme innert drei Monaten weitergeleitet.

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Bericht und Antrag zum Postulat «Tag der Kirchgemeinde» zur Weiterleitung an das Kirchgemeindep Parlament.

II. Erwägungen der KP

Gemäss Art. 36 der GeschO-KGP verpflichtet das Parlament die Kirchenpflege mit einem Postulat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt, b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fällt.

Die Kirchenpflege hält fest, dass in diesem Fall lit. b) gilt und die Kirchenpflege mit dem Visionsmonat eine ähnliche Massnahme bereits getroffen hat.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchgemeindeordnung i. V. m. Art. 38 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindep arlaments,

beschliesst:

- I. Der Bericht zum Postulat «Tag der Kirchgemeinde» wird genehmigt und dem Kirchgemeindep
parlament weitergeleitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep
parlament, Parlamentsdienste (
 - GS Gemeindeleben, Bereichsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Das Postulat ist nicht zu überweisen.

Weisung

Ausgangslage

Werner Stahel (Kirchenkreis 11) hat am 29. August 2024 zusammen mit Lukas Bärlocher (Kirchenkreis 2), Gerd Bolliger (Kirchenkreis 11), Rudolf Hasler (Kirchenkreis 9), Myriam Mathys (Kirchenkreis 78), Marcel Roost (Kirchenkreis 78) und Carina Russ (Kirchenkreis 6) als Mitunterzeichnende folgendes Postulat «Kirchentag» eingereicht:

Die Kirchenpflege wird eingeladen, einen Tag im Jahr festzulegen, an dem die Kirchgemeinde Zürich sich treffen und gemeinsam feiern kann. An diesem Tag sollen die Kirchenkreise keine eigenen Veranstaltungen durchführen.

Begründung des Postulats

Das kirchliche Leben findet hauptsächlich lokal statt, in den örtlichen Kirchen und Kirchgemeindehäusern, in den Kirchenkreisen. Wenn die Kirchgemeinde als Ganzes zusammenkommen soll, wird die Suche nach einem gemeinsamen Datum sehr schwierig, da für jeden möglichen Termin in einem der Kirchenkreise ein anderer Anlass, der bereits geplant ist, Tradition hat oder mit anderen Kirchen- oder Quartierorganisationen verbunden ist, Priorität erhält. Damit diese Schwierigkeit mittelfristig vermieden wird, soll ein Tag mit einer Regel auf Jahre hinaus festgelegt werden, beispielsweise der Samstag vor dem Reformations-Sonntag oder zwei Wochen nach Pfingsten.

An diesem Tag können dann in verschiedenen Jahren Anlässe mit unterschiedlichem Charakter stattfinden, von Arbeitstagen über ein Singfest bis zu einem Kirchentag.

Bericht der Kirchenpflege zum Postulat Stahel betr. «Tag der Kirchgemeinde»

Das Postulat «Tag der Kirchgemeinde» knüpft inhaltlich an das am 24. August 2021 im Kirchgemeindeparlament eingereichte Postulat «Kirchentag» an, in dem die Kirchenpflege ersucht wurde, einen reformierten Kirchentag durchzuführen. In ihrem Bericht vom 1. März 2023 verwies die Kirchenpflege auf das Projekt «Vision 2030», in dem die Idee eines kirchgemeindeweiten Kirchen- tags aufgegriffen wurde.

Mit Beschluss vom 6. März 2024 wurden die Ergebnisse des Projekts «Vision 2030» präsentiert. Der kirchgemeindeweite Anlass soll mit dem Thema Vision Kirchgemeinde Zürich ein Anlass für die «Kerngemeinde» werden und in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 durchgeführt werden. «Um die organisatorische Kreativität und den Handlungsspielraum der Kirchenkreise optimal nutzen zu können» wurde der September 2025 zum Visionsmonat der Kirchgemeinde Zürich bestimmt, die Kirchenkreise und Institutionen wurden beauftragt, einen lokalen Visionstag festzulegen. Schliesslich wurde der Pfarrkonvent eingeladen, ein geeignetes Datum im Herbst für einen Gottesdienst zum Abschluss des Visionsmonats vorzuschlagen.

In ihrem Beschluss vom 10. Juli 2024 beschloss die Kirchenpflege den Text zur Vision und Mission der Kirchgemeinde Zürich. Für die Umsetzung der Visionsmonats 2025 wurde Walter Lüssi mandatiert.

Die Kirchenpflege begrüsst die Idee, mit einer Veranstaltung den kirchgemeindeweiten Zusammenhalt zu stärken und dankt den Postulanten für die Anregung. Im Jahr 2025 wird die Idee mit dem geplanten Visionsmonat und dem diesen beschliessenden Gottesdienst der Idee des Tags der Kirchgemeinde umgesetzt. Die Veranstaltungen sind ein Pilot, der – je nach Resonanz – nach einer Evaluation wiederholt oder institutionalisiert werden könnte. In diesem Kontext ist bei den Kirchenkreisen die Bereitschaft zu einem festgelegten Tag der Kirchgemeinde Zürich einzuholen und danach darüber zu entscheiden.

Die Kirchenpflege verweist auch auf den am 25. Mai 2025 geplanten Installations-Gottesdienst, zu dem alle Kirchenkreise mit und ohne neu gewählte Pfarrperson eingeladen sind. Die Kirchenpflege ist bestrebt, situationsbezogen gemeinsame Anlässe der gesamten Kirchgemeinde wahrzunehmen und zu fördern.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.12.2024

☐	Beschlussantrag	
☐	Motion	
☐	Parlamentarische Initiative	
☒	Postulat	2024-14

Eingabe vom: 29. August 2024
 Eingereicht: Werner Stahel
 Mitunterzeichnet: Lukas Bärlocher, Gerd Bolliger, Rudolf Hasler Myriam Mathys. Marcel Roost,
 Carina Russ

Tag der Kirchgemeinde

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird eingeladen, einen Tag im Jahr festzulegen, an dem die Kirchgemeinde Zürich sich treffen und gemeinsam feiern kann. An diesem Tag sollen die Kirchenkreise keine eigenen Veranstaltungen durchführen.

Begründung

Das kirchliche Leben findet hauptsächlich lokal statt, in den örtlichen Kirchen und Kirchgemeindehäusern, in den Kirchenkreisen. Wenn die Kirchgemeinde als Ganzes zusammenkommen soll, wird die Suche nach einem gemeinsamen Datum sehr schwierig, da für jeden möglichen Termin in einem der Kirchenkreise ein anderer Anlass, der bereits geplant ist, Tradition hat oder mit anderen Kirchen- oder Quartierorganisationen verbunden ist, Priorität erhält. Damit diese Schwierigkeit mittelfristig vermieden wird, soll ein Tag mit einer Regel auf Jahre hinaus festgelegt werden, beispielsweise der Samstag vor dem Reformations-Sonntag oder zwei Wochen nach Pfingsten.

An diesem Tag können dann in verschiedenen Jahren Anlässe mit unterschiedlichem Charakter stattfinden, von Arbeitstagen über ein Singfest bis zu einem Kirchentag.

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Januar 2025
Traktanden Nr.: 10

KP2025-536

Motion Veitl/Michel, Antrag und Weisung ans KGP
1.6.10.1 Motionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Am 27. September 2024 ist die Motion von Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel und Mitunterzeichnenden betr. «Kirchgemeindepapament, Unvereinbarkeit bei der Wahl» beim Präsidium des Kirchgemeindepapaments eingegangen. Die Motion wurde an der Sitzung des Kirchgemeindepapaments vom 31. Oktober 2024 von Lisa-Maria Veitl begründet.

Innert drei Monaten ab der Begründung hat die Kirchenpflege entweder ihre Bereitschaft zur Entgegennahme der Motion zu erklären oder sie stellt schriftlich und begründet Antrag auf Ablehnung der Motion oder Umwandlung in ein Postulat. Mit dem heutigen Beschluss der Kirchenpflege ist die Frist gewahrt.

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Das Begehren der Motionäre ist für die Kirchenpflege grundsätzlich nachvollziehbar, geht mit der generellen Unvereinbarkeit jedoch zu weit. Aus Sicht der Kirchenpflege ist es für die parlamentarische Entscheidungsfindung hilfreich und nützlich, wenn eine gewisse Anzahl Papamentarier:innen mit den Inhalten und der Arbeitsweise der Kirchgemeinde vertraut sind. Eine Verkleinerung des Quorums oder der Ausschluss gewisser Funktionen (z.B. die von der Kirchenpflege direkt gewählten Mitarbeitenden) hält die Kirchenpflege jedoch durchaus für prüfenswert, um Partikularinteressen und Befangenheit von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu reduzieren und so die Objektivität des Kirchgemeindepapaments zu erhöhen.

Interessenkonflikte, Partikularinteressen und Abhängigkeitsverhältnisse bestehen auch bei anderen Konstellationen zwischen Kirchgemeinde und Papamentsmitgliedern, z. B. bei Mandatsverträgen oder ähnlichen, teilweise intensiven Geschäftsbeziehungen.

Die Kirchenpflege geht davon aus und dies wurde vom Rechtsdienst der Landeskirche bestätigt, dass es der Landeskirche beim Erlass der Kirchenordnung in erster Linie wichtig war, dass für Mitarbeitende und Pfarrpersonen im Parlament eine Obergrenze definiert wird und dass damit aber nicht ausgeschlossen ist, dass Kirchgemeinden strenger sind, indem sie z. B. alle Mitarbeitenden oder alle Angestellten ausschliessen oder ein tieferes Quorum definieren. Eine entsprechende Änderung der Kirchgemeindeordnung müsste auf jeden Fall vom Kirchenrat genehmigt werden.

Die Umwandlung der Motion in ein Postulat würde der Kirchenpflege die Möglichkeit geben, diese Fragen mit dem Kirchenrat vertiefter zu erörtern und dem Parlament in einem Bericht darzulegen, welches Quorum für Angestellte und Pfarrpersonen aus ihrer Sicht sinnvoll wäre und für welche Konstellationen ausserdem eine Unvereinbarkeit für die Wahl ins Parlament gelten soll.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 32 Abs. 3 GeschO-KGP und Art. 36 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Aus den in den Erwägungen genannten Gründen bittet die Kirchenpflege die Motionäre, das Anliegen in der Motion in ein Postulat umzuwandeln und so der Kirchenpflege die Möglichkeit einer umfassenderen Abklärung zu geben.
- II. Mitteilung an: (unter Beilage des Kurzgutachtens von Peter Saile)
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindeparlament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindeparlament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referent:in: Annelies Hegnauer)

- I. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt und der Kirchenpflege überwiesen.

Weisung

Ausgangslage

Am 27. September 2024 ist die Motion von Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel und Mitunterzeichnenden betr. «Kirchgemeindeparlament, Unvereinbarkeit bei der Wahl» beim Präsidium des Kirchgemeindeparlamentes eingegangen. Die Motion wurde an der Sitzung des Kirchgemeindeparlamentes vom 31. Oktober 2024 von Lisa-Maria Veitl begründet.

Mit dieser Motion wird die Kirchenpflege beauftragt, dem Kirchgemeindeparlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenparlament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.

Begründet wird die Motion wie folgt:

Der Einsitz von Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Parlament bringt folgende Spannungsfelder mit sich:

- 1. Als Mitarbeitende und Pfarrperson läuft man Gefahr, dass man arbeitsbedingte Partikularinteressen in der parlamentarischen Arbeit verfolgt, sei dies, um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.*
- 2. Die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson führt dazu, dass man seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber der Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren muss. Folglich ist eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der nötigen Objektivität und kritischem Blick nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiert sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson. Auch wenn nicht mit direkten Sanktionen oder Diffamierungen seitens Vorgesetzten zu rechnen ist, führt es zu einer Anspannung im Arbeitsalltag, die das objektive Arbeiten und Zusammenarbeiten hindert. Diese Anspannung kann sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchiegefälle zeigen.*

Rechtliche Überlegungen zur Motion

Nachdem die Parlamentsleitung die Motion entgegengenommen hat (vorgängig hatte sie eine kurze Einschätzung bei Martin Röhl abgeholt), gab sie bei Dr. Saile ein Rechtsgutachten in Auftrag, das diesem Antrag beiliegt.

Zusammengefasst erwägt Peter Saile:

In Art. 158 e der Kirchenordnung ist für das Kirchgemeindeparlament geregelt, dass höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen darf. Aus Sicht von Rechtskonsulent Peter Saile stellt dieser Artikel eine abschliessende Regelung dar, da nicht explizit erwähnt ist, dass die Kirchgemeinden nicht explizit ermächtigt sind, die Frage der Unvereinbarkeit einschränkender zu regeln. Die Änderung der Kirchgemeindeordnung mit einer Un-

vereinbarkeitsregelung, die über Art. 158 e KO hinausgeht, müsste schlussendlich vom Kirchenrat genehmigt werden. Dieser hat somit schlussendlich zu entscheiden, ob er Art. 158 e Abs. 1 KO als abschliessende Regelung betrachtet oder ob er Raum für eine Anwendung gem. §19 Abs. 3 GPR sieht.

Mit Blick auf Art. 34 der Bundesverfassung und die Prüfung der Voraussetzung für die Einschränkung der politischen Rechte kommt Peter Saile zum Schluss, dass das Motionsbegehren mit Art. 34 BV vereinbar wäre. Für Peter Saile scheitert die Rechtmässigkeit der Motion an der aus seiner Sicht fehlenden Gemeindeautonomie, die Unvereinbarkeitsregeln einschränkender zu regeln, als es in Art. 158 e KO der Fall ist.

Nach Zustellung des Kurzgutachtens von Peter Saile an den Rechtsdienst der Landeskirche ist dieser der Ansicht, dass die Motion rechtmässig ist.

Es sei richtig, wie im Kurzgutachten Saile festgehalten, dass die Kirchgemeinden in der Kirchenordnung nicht ausdrücklich ermächtigt werden, über Art. 158e Abs. 1 KO hinaus eigene, restriktivere Regelungen zu erlassen. Allerdings war es die Absicht des Gesetzesredakteurs, nur eine Obergrenze zu definieren (höchstens ein Drittel), nicht aber auszuschliessen, dass Kirchgemeinden auch strenger sind, z.B. ein Viertel oder gar alle Mitarbeitenden.

Man könne somit von einem qualifizierten Schweigen ausgehen, wonach diese Ermächtigung nicht ausdrücklich erforderlich ist, weil sich diese Möglichkeit bereits aus § 29 Abs. 3 GPR ergibt.

Wichtig sei dem Kirchenrat bei der Revision 2018 wohl nur gewesen, dass das Parlament nicht von den Mitarbeitenden der Kirchgemeinde dominiert wird.

In Ziffer 15 stelle das Kurzgutachten Saile sodann auch nur fest, dass eine Ermächtigung fehlt, ohne näher zu begründen, ob eine solche Ermächtigung überhaupt erforderlich ist. Es sei eigentlich nur eine Schlussfolgerung aus einem Satz im Kommentar Kantonsverfassung (von Martin Röhl zu Art. 130) bzw. eine eigene Auslegung dieses Satzes. In welcher Form die kantonalen kirchlichen Körperschaften die Regelung den Kirchgemeinden überlassen (stillschweigend oder ausdrücklich), dazu habe sich Martin Röhl im Kommentar Kantonsverfassung nämlich nicht geäußert.

Erwägungen der Kirchenpflege

Ausgehend von einer Rechtmässigkeit der Motion hat die Kirchenpflege erwogen, ob es einen Unterschied gibt zwischen Pfarrpersonen (die nicht bei der Kirchgemeinde angestellt sind) und Angestellten. In Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Landeskirche ist der Unterschied jedoch nur terminologisch-systematisch, weil im landeskirchlichen Recht konsequent diese Begrifflichkeit verwendet wird. Bei der Zählung der Parlamentsmitglieder, die unter das Quorum fallen, besteht kein Unterschied zwischen den beiden Personenkategorien. Eine Unterscheidung, indem z.B. Pfarrpersonen vom Quorum ausgenommen würden oder innerhalb des Quorums unterschiedliche Quoten für Pfarrpersonen und Angestellte festgelegt würden, wäre mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar.

Weiter wurde erwogen, ob es bei den direkt oder indirekt der Kirchenpflege unterstellten Angestellten der Kirchgemeinde einen Unterschied gibt. Ein Governanceproblem ist am ehesten bei Angestellten der Geschäftsstelle und den Betriebsleitenden (BTL) auszumachen. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden von der Leitung Geschäftsstelle geführt, die dem Präsidium der Kirchenpflege unterstellt ist (analog dazu dürfen die gesamtkirchlichen Dienste z. B. nicht in die Synode). Bei den BTL liegt ebenfalls ein Governanceproblem vor, weil diese durch die Kirchenpflege bestätigt werden, genau wie die Bereichsleitenden, die Kirchgemeindeschreiberin und die Geschäftsleiterin.

Ebenfalls zu bedenken ist aus Sicht der Kirchenpflege eine Beeinträchtigung der Objektivität, die sich aus intensiven Geschäftsbeziehungen zwischen Parlamentsmitgliedern und Kirchgemeinde ergeben können.

Zu Bedenken ist ebenfalls die Möglichkeit, das Quorum nach unten zu setzen, um den Einfluss der Mitarbeitenden zu reduzieren.

Um an diesen Themen weiterzudenken und dem Parlament einen Bericht vorlegen zu können, erachtet die Kirchenpflege die Umwandlung in ein Postulat als sinnvoll.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 22.01.2025

Unvereinbarkeit Kirchgemeindeparlament/Anstellung Kirchgemeinde bzw. Pfarrpersonen; Zulässigkeit einer solchen Einschränkung des passiven Wahlrechts

***Kurzgutachten von Dr. Peter Saile, Rechtskonsulent/Senior Berater
Federas Beratung AG***

Geht an: Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament, Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich, Stauffacherstrasse 8, 8004 Zürich

Datum: Zürich, 10. Oktober 2024

1. AUSGANGSLAGE

- 1 Im Kirchgemeindeparlament ist am 27. September 2024 folgendes **Motionsbegehren** eingereicht worden:
- 2 *Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindeparlament eine Änderung der Kirchgemeindeordnung zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, **im Kirchgemeindeparlament keinen Einsitz** nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine **Unvereinbarkeit** zu definieren.*
- 3 **Begründet** wird die Motion u.a. damit, dass Mitarbeitende und Pfarrpersonen die Gefahr laufen würden, in der Parlamentsarbeit arbeitsbedingte Partikularinteressen zu verfolgen. Man könne seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen, insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber seinen Vorgesetzten positionieren müsse. Die parlamentarische Funktion könne nicht mit der notwendigen Objektivität und mit kritischem Blick wahrgenommen werden. Dieser Konflikt manifestiere sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson.

2. PRÜFUNGSAUFTAG

- 4 Mit Email vom 2. Oktober 2024 von Daniel Reuter, Sekretär Kirchgemeindeparlament, bittet die Parlamentsleitung den Unterzeichnenden um ein Kurzgutachten zur Motion vom 27. September 2024 zum Thema Unvereinbarkeit. Es geht darum, **ob das Motionsbegehren rechtlich zulässig ist**, insbesondere im Verhältnis zu Art. 158e der Kirchenordnung (KO) und zu Art. 34 der Bundesverfassung (BV).

3. BISHERIGE ABKLÄRUNGEN

- 5 Es wurden zu dieser Frage bereits **zwei Kurzbeurteilungen** abgegeben:
- 6 Mit Email vom 30. September 2024 kommt M. Röhl, Leiter Rechtsdienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, zum Schluss, dass «die Motion **vom Gegenstand her grundsätzlich zulässig**» sei. Es wurde das Verhältnis von Art. 158e KO zu § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161; GPR) geprüft. Art. 158e KO stelle einzig sicher, dass sich das Kirchgemeindeparlament nicht nur aus Angestellten und Pfarrpersonen zusammensetze und den übrigen Gemeindemitgliedern genügend Sitze gesichert seien. Nach Auffassung von M. Röhl überspiele daher Art. 158e KO den § 29 Abs. 3 GPR nicht. Die beiden Bestimmungen hätten eine unterschiedliche Funktion und könnten daher nebeneinander bestehen.
- 7 Mit Email von Anfang Oktober 2024 nimmt V. Jenni, Leiter Gemeinderecht des Gemeindeamtes des Kantons Zürich, zu einer vergleichbaren Unvereinbarkeitsbestimmung in einer politischen Gemeinde **kritisch Stellung**. Eine Einschränkung der

politischen Rechte, wonach Angestellte der Gemeinden nicht gleichzeitig Parlamentarier sein dürfen, müsse vor Art. 34 BV standhalten. Für die Einschränkung des passiven Wahlrechts bedürfe es **eines sachlichen Grundes**. Ob die Anstellung in einer Parlamentsgemeinde ein genügender sachlicher Grund sei, könne **mit guten Gründen hinterfragt** werden. Sein Fazit: «Also Stoff für die Gerichte».

4. ABSCHLIESSENDE REGELUNG IN DER KO?

4.1. Bedeutung von Art. 158e KO

- 8 Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (KO) enthält folgende Bestimmung, welche dem obligatorischen Referendum unterstand:
- 9 **Art. 158e Abs.1.** *Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes darf als Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.*
- 10 Dies bedeutet bei einer Ausschöpfung des Drittel-Kontingents, dass bspw. bei einer Ersatzwahl eine Unvereinbarkeit entsteht und eine allfällige Wahl ungültig ist (Art. 158e Abs. 3 KO). Eine **Unvereinbarkeit** liegt deshalb vor, weil durch diese Bestimmung in der KO nicht nur das Tätigwerden in einem ganz bestimmten Geschäft, sondern die **Übernahme des Amtes an sich verhindert** wird (Schindler/Rüefli/Widmer, Kommentar GG, N 10 Vorbem. zu § 38-62).
- 11 Art.158e Abs. 1 KO ist vergleichbar mit Art. 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970, wonach Mitglieder des Stadtrates keinen eidgenössischen Räten und **nicht mehr als zwei dem Kantonsrat angehören durften**. Diese gestützt auf § 29 Abs. 3 GPR erlassenen Unvereinbarkeiten wurden mit der neuen Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 (GO Zürich) noch verschärft, indem die Mitglieder des Stadtrates weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören dürfen (Art. 76 Abs. 4 GO Zürich, Randtitel «**Unvereinbarkeit**»). Siehe dazu Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, N 351 ff.).
- 12 Angesichts dieser Rechtslage ist es **schwer nachvollziehbar**, wenn M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 30. September 2024 implizit zum Ausdruck bringt, dass Art. 158e Abs. 1 KO **keine «eigentliche Unvereinbarkeitsbestimmung»** sei und damit § 29 Abs. 3 GPR neben Art. 158e Abs. 1 KO bestehen könne. Art. 158e KO überspiele § 29 Abs. 3 GPR nicht. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass Art. 158e Abs. 1 KO keine abschliessende Regelung darstelle. Es ist zu prüfen, ob sich diese Auffassung rechtlich abstützen lässt.

4.2. Kommt der Landeskirche Autonomie für eine abschliessende Regelung zu?

- 13 Es fragt sich vorerst, ob der evangelisch-reformierten Landeskirche die Autonomie zukommt, eine Unvereinbarkeitsregel, wie sie Art. 158e Abs. 1 KO aus unserer Sicht darstellt, zu erlassen.

- 14 Gemäss **Art. 130 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV)** ist die evangelisch-reformierte Landeskirche im Rahmen des kantonalen Rechts autonom. Sie ist gemäss KV und damit gemäss kantonalem Recht **ausdrücklich befugt, das Stimm- und Wahlrecht in ihren eigenen Angelegenheiten** nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen in einem Erlass **zu regeln**, welcher dem obligatorischen Referendum untersteht (Art. 130 Abs. 2 lit.a KV). Art. 158e Abs. 1 KO untersteht dem obligatorischen Referendum und der Genehmigung des Regierungsrates (§ 6 Abs. 2 und 3 Kirchengesetz, LS 180.1; KiG), so dass ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass Art. 158e Abs. 1 KO auch inhaltlich die Voraussetzungen der KV erfüllt.
- 15 Im Kommentar zur KV (M. Röhl, N 17 zu Art. 130) wird festgehalten, dass es den kantonalen kirchlichen Körperschaften freistehe, «die demokratischen Rechte **für** die ganze Körperschaft und **ihre Kirchgemeinden abschliessend** zu regeln oder die Regelung dieser Fragen den Kirchgemeinden zu überlassen.» **Eine Ermächtigung** an die Kirchgemeinden zur Regelung der Frage der Unvereinbarkeit mit dem Parlamentsamt **fehlt**, so dass davon auszugehen ist, dass **Art. 158e Abs. 1 KO eine abschliessende Regelung** darstellt. Für die Pfarrpersonen besteht überdies eine eigene Regelung in § 13 Abs.4 lit. b KiG, wonach die kantonalen kirchlichen Körperschaften (und nicht die Kirchgemeinden) die Wählbarkeitsvoraussetzungen und **die Unvereinbarkeiten regeln**. Diese Bestimmungen gehen als Lex Specialis dem allgemeinen GPR vor.
- 16 Die **Autonomie** der Kirchgemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, besteht nur **«im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts»** (Art. 152 Abs. 2 KO). Da die Regelung in der KO als abschliessend zu betrachten ist, fehlt den Kirchgemeinden damit die Autonomie, die Frage der Unvereinbarkeit einschränkender zu regeln als dies Art. 158e Abs. 1 KO tut.
- 17 Anders ist die Situation bei den politischen Gemeinden zu beurteilen: Gemäss § 29 Abs. 3 GPR hat der kantonale Gesetzgeber bewusst **auf inhaltliche Vorgaben** für weitere Unvereinbarkeiten **verzichtet**, so dass sich solche Regelungen in den Gemeindeordnungen einzig an Art. 34 BV messen lassen müssen. Anders im kirchlichen Bereich, wo mit Art. 158e Abs. 1 KO **eine inhaltliche Regelung besteht**, welche § 29 Abs. 3 GPR vorgeht. Das GPR kommt wie das GG, das verschiedentlich Bezug nimmt auf das GPR (z.B. in § 13 GG), für Kirchgemeinden nur sinngemäss und **subsidiär zur Anwendung** (J. Reich, Kommentar GG, N 2 zu § 1; siehe auch § 17 KiG).
- 18 Würde das Kirchgemeindeparlament und schliesslich das Stimmvolk einer restriktiven Unvereinbarkeitsregelung zustimmen, welche über Art. 158e Abs. 1 KO hinausgeht, so wäre es am **Kirchenrat**, im Rahmen der Genehmigung einer solchen Kirchgemeindeordnungsbestimmung **die Rechtmässigkeit** hoheitlich zu **beurteilen** (Art. 153 Abs. 3 KO). Die Genehmigung würde nur erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht und damit auch der Kirchenordnung entspricht. Der Kirchenrat müsste also letztlich entscheiden, ob er Art. 158e Abs. 1 KO als abschliessende Regelung betrachtet oder ob er Raum für eine Anwendung von § 29 Abs. 3 GPR sieht.

4.3. Zwischenfazit

- 19 Entgegen der von M. Röhl in seiner Stellungnahme vom 30. September 2024 vertretenen Auffassung wird hier die Meinung vertreten, dass Art. 158e Abs. 1 KO

mit guten Gründen als **abschliessende Regelung** zu gelten hat, so dass **die Motion** schon deshalb **als unzulässig**, da gegen übergeordnetes Kirchenrecht verstossend, **zu gelten hat**.

- 20 Da letztlich aber der Kirchenrat im Rahmen der Genehmigung einer der Motion entsprechenden restriktiven Bestimmung in der Kirchgemeindeordnung zu befinden hätte und der Rechtskonsulent der Landeskirche eine offenere Auslegung von Art. 158e Abs. 1 KO vertritt, soll nachfolgend gleichwohl auch geprüft werden, ob der Motionsgegenstand gegenüber Art.34 BV vertretbar ist.

5. ZULÄSSIGE BESCHRÄNKUNG DER POLITISCHEN RECHTE?

5.1. Bedeutung von Art. 34 BV

- 21 Art. 34 BV garantiert die **politischen Rechte** in allgemeiner und abstrakter Weise, sei es auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene. «Er definiert deren Inhalt jedoch nicht im Detail, sondern verweist diesbezüglich auf Verfassungen und andere kantonale Gesetze. Die Bundesverfassung schliesst also nicht aus, dass **das Recht, gewählt zu werden** oder ein öffentliches Amt zu bekleiden, je nach Kanton **unterschiedlich konkretisiert wird**» (BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.1.). Den Kantonen steht es gemäss diesem Urteil grundsätzlich frei, die Unvereinbarkeitsregeln festzulegen, die sie unter Berücksichtigung der Umstände als angemessen halten. Diese Regeln können auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen.

5.2. Voraussetzungen für die Einschränkung der politischen Rechte

- 22 Gemäss St.Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung (B. Ehrenzeller und Weitere, Zürich/St.Gallen 2023, N 32 zu Art. 34) sind die **Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV** «höchstens sinngemäss anwendbar». Demgegenüber geht das Bundesgericht von einer **vorbehaltlosen Anwendung von Art. 36 BV** aus (BGer 1C_11/2009 vom 3.6.2009, Erw. 3.1; BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.1).
- 23 Unvereinbarkeitsbestimmungen treffen einerseits die an einer Kandidatur interessierten Personen, andererseits aber auch jene Personen, welche erstere zu wählen beabsichtigen. «Unvereinbarkeitsbestimmungen **beschränken** deshalb **sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht**» (BGer 1C_11/2009 vom 3.6.2009, Erw. 3.1).
- 24 Solche Beschränkungen sind gemäss der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur dann zulässig, wenn sie auf einer **gesetzlichen Grundlage** beruhen, durch ein **öffentliches Interesse** gerechtfertigt und zudem **verhältnismässig** sind (vgl. Art. 36 BV).
- 25 Geht man wie M. Röhl (oben, Rz. 6) davon aus, dass § 29 Abs.3 GPR eine eigenständige Bedeutung behält, so stellt diese Bestimmung zusammen mit der zusätzlichen erforderlichen Verankerung in der Kirchgemeindeordnung ohne weiteres eine **genügende gesetzliche Grundlage** dar. Näher zu untersuchen sind die Fragen, ob ein genügendes öffentliches Interesse (nachfolgend 5.3) vorliegt und ob die Einschränkung verhältnismässig (nachfolgend 5.4) ist.

5.3. Liegt Einschränkung im öffentlichen Interesse?

- 26 Welches öffentliche Interesse mit dem Motionsbegehren verfolgt wird, leitet sich primär aus der **Motionsbegründung** ab. Danach soll mit dem Motionsbegehren die Gefahr gebannt werden, dass in der parlamentarischen Arbeit «arbeitsbedingte Partikularinteressen» verfolgt werden, «um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.» Letztlich wird mit dieser Begründung das Ziel verfolgt, durch Vermeidung solcher Interessen- und Pflichtkollisionen die Unabhängigkeit des Amtes eines Parlamentsmitglieds zu fördern. Die neue Regelung soll eine konsequente personelle Gewaltenteilung sicherstellen, was eine zulässige Zielsetzung im öffentlichen Interesse darstellt.
- 27 In die gleiche Richtung zielt das Argument in der Motionsbegründung, dass die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson dazu führe, dass man seine Rolle als Parlamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen könne. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren müsse. Folglich sei eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der **nötigen Objektivität und kritischem Blick** nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiere sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson und führe zu einer **Anspannung im Arbeitsalltag**, die sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchie zeigen könne.
- 28 Mit dem letztgenannten Argument soll wohl begründet werden, weshalb man mit dem Motionsbegehren **über § 26 Abs. 1 und 2 lit.a GPR hinausgehen** will, wonach **nur unmittelbare Aufsichtsverhältnisse** erfasst werden sollen. Das Amt im Parlament ist nämlich gemäss geltendem GPR «vereinbar mit einer Anstellung in der Gemeinde, die hierarchisch unterhalb der Stellung als Amtsleiter oder Amtsleiterin angesiedelt ist» (E.Brügger, Kommentar GG, N 3 zu § 32).
- 29 Genügen diese Argumente, um ein öffentliches Interesse an der mit dem Motionsbegehren bezweckten weitgehenden Einschränkung der politischen Rechte zu begründen?
- 30 Der kantonale Gesetzgeber hat darauf **verzichtet**, den Gemeinden in § 29 Abs. 3 GPR **inhaltliche Vorgaben** für weitergehende Einschränkungen der politischen Rechte **zu machen**. Es wird lediglich eine «**besondere Rechtfertigung**» verlangt (E. Brügger, Kommentar GG, N 6 zu § 32, FN 4). Die Gemeinden verfügen damit über ein «**weites politisches Ermessen** bei der Festlegung weiterer Unvereinbarkeitsbestimmungen» (Schindler/Rüefli/Widmer, Kommentar GG, N 10 Vorbem. zu §§ 38-62, FN 13).
- 31 **Rigorese Unvereinbarkeiten** können aber namentlich **Art. 45 KV zuwiderlaufen**, wonach der Kanton und die Gemeinden günstige Rahmenbedingungen für die nebenamtliche Tätigkeit in Behörden schaffen sollen» (Schindler/Rüefli/Widmer, Kommentar GG, N 10 Vorbem. zu §§ 38-62, FN 13). Sollte mit dem Motionsbegehren die Auswahl an kompetenten Mandatsträgern stark beeinträchtigt werden (siehe W. Haller, Kommentar KV, N 9 zu Art. 42), so wäre dies ein entgegenstehendes öffentliches Interesse. Es kann aber auch argumentiert werden, dass eine solche Unvereinbarkeit dazu beiträgt, «die politische Erneuerung zu fördern und den Milizcharakter» des Parlamentes «zu bewahren, während gleichzeitig eine Professionalisierung der Politik vermieden wird» (BGer 1C_468/2019 vom

8.6.2020, Erw. 4.3.1.). **Die Bedeutung von Art. 45 KV dürfte** im vorliegenden Zusammenhang daher **eher zu vernachlässigen** sein.

- 32 Aufgrund des weitgehenden Ermessens, das den Gemeinden mit § 29 Abs. 3 GPR ohne inhaltliche Vorgaben eingeräumt wird, gehen wir davon aus, dass die Begründung und **Zielsetzung des Motionsbegehrens als genügendes öffentliches Interesse** betrachtet werden können. Dies v.a. auch deshalb, weil auch das Bundesgericht den Gemeinwesen bei den **Interessenabwägungen einen beachtlichen Handlungsspielraum einräumen** (siehe im Detail unten 5.4).

5.4. Ist Einschränkung verhältnismässig?

- 33 Da die Einschränkung des Wahlrechts wie dargelegt auf genügenden gesetzlichen Grundlagen beruht und als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden kann, ist abschliessend zu prüfen, ob die Einschränkung **verhältnismässig** ist.
- 34 Das Bundesgericht hat sowohl liberale als auch restriktive Lösungen als verfassungsmässig bezeichnet. Die Vielfalt der in der Schweiz zu findenden Lösungen zeige, dass es sich bei der **vom Gesetzgeber vorzunehmenden Interessenabwägung** «um eine **Beurteilung politischer und nicht juristischer Natur** handelt» (BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.4.1.). Es obliege in erster Linie **dem Gesetzgeber**, «den Kreis der von einer Unvereinbarkeitsbestimmung erfassten Personen zu ziehen» (BGer 1C_11/2009 vom 3.6.2009, Erw. 3.4.1.) Das Bundesgericht schreitet bei der Prüfung der vom Gesetzgeber gewählten Lösung «nur bei Missbrauch oder Ermessensüberschreitung ein» (BGer 1C_468/2019 vom 8.6.2020, Erw. 4.4.1.). Wie in diesem Bundesgerichtsurteil bezweckt die Motion «eine Konzentration der verschiedenen öffentlichen Aufgaben **von vornherein** zu vermeiden und Interessenkonflikte zu vermeiden.» Auch in Bezug auf die vorliegend zu beurteilende Motion kann davon ausgegangen werden, dass der Motionszweck ein **geeignetes Mittel ist, um die angestrebten Ziele einer personellen Gewaltenteilung zu erreichen**. Mit der mildernden Massnahme einer **Ausstandsregelung** kann in Einzelfällen auftretende Interessen- und Pflichtenkollisionen begegnet werden. Sie ist jedoch nicht geeignet, die von den Motionären beanstandeten Interessenkollisionen vorzubeugen.
- 35 Selbst **Art. 25 UNO-Pakt II** «schliesst die Unvereinbarkeit von Beamtenstatus und Parlamentsmandaten nicht aus» (St.Galler Kommentar zur BV, a.a.O., N 37 zu Art. 34).

6. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS

- 36 Gemäss der hier vertretenen Auffassung stellt **Art. 158e Abs. 1 KO eine abschliessende Regelung ohne Ermächtigungsklausel** zugunsten der Gemeinden dar. Der Erlass dieser Bestimmung liegt gestützt auf die Kantonsverfassung in der Autonomie der kantonalen Kirchenorgane und stellt eine verbindliche inhaltliche Vorgabe für die Gemeinden dar. Diese kommt **ausschliesslich zu Anwendung**, da in solchen Fällen das GPR nur subsidiär gilt, falls keine andere Regelung besteht.
- 37 Da der Rechtskonsulent der Landeskirche eine andere Auffassung vertritt (allerdings nur in einer sehr fragmentarischen und kurz gehaltenen Beurteilung) und damit nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass der Kirchenrat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (§ 11 Abs. 4 KG) von einer Anwendbarkeit von § 29

Abs. 3 GPR ausgehen könnte, wurde auch die Vereinbarkeit des Motionsbegehrens mit Art. 34 BV geprüft. Im Resultat könnte **für den (aus unserer Sicht aber unwahrscheinlichen) Fall**, dass § 29 Abs. 3 GPR für anwendbar erklärt würde, allein mit Blick auf Art. 34 BV davon ausgegangen werden, dass das Motionsbegehren nach Verankerung in der Kirchgemeindeordnung über eine **genügende gesetzliche Grundlage verfügen und im öffentlichen Interesse liegt würde sowie auch als verhältnismässig eingestuft werden könnte**. Die Beurteilung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit ist eher politischer denn juristischer Natur, so dass es letztlich am Kirchgemeindeparlament und an der Stimmbewölkerung liegen würde zu entscheiden, ob die vorgeschlagene restriktive Lösung im öffentlichen Interesse liegt und als verhältnismässig gelten kann. Es ist nicht auszuschliessen, dass in der parlamentarischen Debatte (bzw. im materiellen Antrag der Kirchenpflege) noch weitere öffentliche Interessen vorgebracht bzw. entgegenstehende Argumente genannt würden, die von einem Gericht bei der Beurteilung der Regelung zusätzlich berücksichtigt werden müssten.

- 38 Es sei hier aber nochmals betont, dass nach unserer Auffassung **die Rechtmässigkeit der Motion** bereits **daran scheitert**, dass in dieser Frage **keine Gemeindeautonomie** besteht, da Art. 158e KO als abschliessende Regelung zu gelten hat. Es hätte sich damit auch rechtfertigen lassen, dass die Parlamentsleitung die Motion gestützt auf Art. 6 lit. i der Geschäftsordnung Kirchgemeindeparlament (GeschO-KGP) als materiell ungültig erklärt hätte. Jedes Mitglied des Parlamentes hätte dann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung durch das Parlament verlangen können.
- 39 Es erscheint aber aufgrund der Stellungnahme des Rechtskonsulenten der Landeskirche auch nachvollziehbar, dass der Vorstoss an das Kirchgemeindeparlament zur Begründung der Motion weitergeleitet wurde, womit nun auch die **Kirchenpflege** innert drei Monaten nach der Begründung zur Motion wird **Stellung nehmen** müssen (Art. 32 Abs. 2 und 3 GeschO-KGP).

Dr. Peter Saile

Senior Berater

Federas Beratung AG

☐	Beschlussantrag	
☒	Motion	2024-18
☐	Parlamentarische Initiative	
☐	Postulat	

Eingabe vom: 27.09.2024

Eingereicht: Lisa-Maria Veitl und Daniel Michel

Mitunterzeichnet: Ursina Fausch, Theresa Hensch, Annina Hess-Cabalzar, Christine Peter Büchi, Marcel Roost

Kirchgemeindepapament, Unvereinbarkeit bei der Wahl

IDG-Status: Öffentlich

Die Kirchenpflege wird beauftragt, dem Kirchgemeindepapament eine Änderung der Kirchgemeindepapament zu unterbreiten, wonach Mitarbeitende, die im Dienst der Kirchgemeinde stehen, und Pfarrpersonen, die in der Kirchgemeinde Zürich tätig sind, im Kirchenpapament keinen Einsitz nehmen können. Für diese Personengruppen ist eine Unvereinbarkeit zu definieren.

Begründung

Der Einsitz von Mitarbeitenden und Pfarrpersonen im Papament bringt folgende Spannungsfelder mit sich:

1. Als Mitarbeitende und Pfarrperson läuft man Gefahr, dass man arbeitsbedingte Partikularinteressen in der parlamentarischen Arbeit verfolgt, sei dies, um eigene Ziele im Arbeitsalltag zu erreichen oder mit parlamentarischen Kompetenzen den Ausgang von Konflikten zum eigenen Vorteil zu lenken.
2. Die Befangenheit als Mitarbeitende oder Pfarrperson führt dazu, dass man seine Rolle als Papamentsmitglied nicht vollumfänglich wahrnehmen kann. Dies insbesondere, wenn man sich kritisch gegenüber der Kirchenpflege oder beispielsweise Betriebsleitung, also gegenüber seinen Vorgesetzten, positionieren muss. Folglich ist eine Wahrnehmung der parlamentarischen Funktion mit der nötigen Objektivität und kritischem Blick nicht mehr gewährleistet. Dieser Konflikt manifestiert sich ebenfalls in der Rolle als Mitarbeitende oder Pfarrperson. Auch wenn nicht mit direkten Sanktionen oder Diffamierungen seitens Vorgesetzten zu rechnen ist, führt es zu einer Anspannung im Arbeitsalltag, die das objektive Arbeiten und Zusammenarbeiten hindert. Diese Anspannung kann sich genauso unter im gleichen Team arbeitenden Personen ohne Hierarchiegefälle zeigen.

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Dezember 2024
Traktanden Nr.: 8

KP2024-511

Interpellation Schultheiss, Vernetzung der Kirchgemeinde 1.6.10.4 Interpellationen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Präsidiales unterbreitet der Kirchenpflege die Antwort auf die Interpellation "Vernetzung der Kirchgemeinde" von Philippe Schultheiss und 4 Mitunterzeichnenden zur Weiterleitung an das Kirchgemeindep Parlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf 39 Abs. 3 der GO KGP,

beschliesst:

- I. Die Antwort auf die Interpellation "Vernetzung der Kirchgemeinde" wird genehmigt und dem Kirchgemeindep Parlament weitergeleitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindep Parlament, Parlamentsdienste (unter Beilage der Liste Vernetzung und Pflege Aussenbeziehungen Kirchenpflege
 - Unterstellte Kommission, Präsidien und BTL
 - Akten Geschäftsstelle

Antwort an das Kirchgemeindeparlament

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation ist von Philippe Schultheiss am 9. Oktober 2024 beim Büro des Kirchgemeindeparlaments eingereicht worden.

Vernetzung der Kirchgemeinde

IDG-Status: Öffentlich

Fragen

1. *In welchen inner- und ausserkirchlichen Vereinen, Organisationen und Gremien ist die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich (KGZ) offiziell Mitglied?*
2. *Gegenüber welchen Vereinen, Organisationen und Gremien ist die KGZ überjährige finanzielle Verpflichtungen eingegangen, und wie hoch sind diese jeweils?*
3. *Wie hoch ist der geschätzte personelle Aufwand der Mitglieder von Kirchenpflege, Geschäftsstelle und Mitarbeitenden für die Pflege der Aussenbeziehungen, der Vernetzungen und der Mitgliedschaften der KGZ in offizieller Vertretung?*
4. *Welche strategischen Ziele werden jeweils mit der offiziellen Mitgliedschaft oder Vertretung verfolgt?*
5. *Welche Anpassungen sind für die mittlere Frist seitens der Kirchenpflege geplant?*

Begründung

Verlässliche Allianzen und Partnerschaften bedürfen stets der Pflege. Die Aussenbeziehungen, Vernetzungen und Mitgliedschaften der KGZ sollen daher nicht dem Zufall überlassen werden. Eine gute Vernetzung mit Akteuren von Politik, Zivilgesellschaft, Partnerkirchen, anderen religiösen Institutionen und Organisationen ist essenziell für die Stellung der Kirche in der Öffentlichkeit sowie für das Verständnis für die kirchliche Perspektive auf religiöse, politische und soziale Fragen.

In Zeiten von Mitgliederschwund, Infragestellung kirchlicher Privilegien, Bedeutungsverlust etc. ist es noch wichtiger als sonst, dass die Kirche offiziell und systematisch die Kontakte zu anderen Akteurinnen pflegt («Stakeholder Management», vereinfacht «Vernetzung»). Gewisse Signale von innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde deuten darauf hin, dass insbesondere die Exekutivmitglieder der KGZ nicht genügend Ressourcen für die Netzwerkpflege zur Verfügung haben. Vor dem Hintergrund aktueller Bestrebungen, mittels parlamentarischer Vorstösse die Pensen der Kirchenpflege zu erhöhen, ist es ratsam, bereits jetzt Klarheit zu erhalten, wie die Ressourcen am besten eingesetzt werden können, um das Anliegen des Evangeliums und die daraus abgeleiteten Interessen der Kirche noch besser zu befördern.

Mit dieser Interpellation wird die Kirchenpflege eingeladen, eine Übersicht über die heutige Vernetzungssituation und den aktuellen Ressourceneinsatz zu geben. Eine tabellarische Darstellungsform würde ausdrücklich begrüsst (ggf. ergänzend). Nicht im Zielbereich der Fragestellungen sind Engagements der Pfarrpersonen der KGZ. Hingegen sind bei der Beantwortung der Fragen 3 und 5 auch die häufig informell stattfindenden Kontakte von Exekutivmitgliedern mit Akteuren von Politik, Zivilgesellschaft, Partnerkirchen sowie anderen religiösen Institutionen und Organisationen soweit möglich zu berücksichtigen.

Beantwortung der Interpellation

1. *In welchen inner- und ausserkirchlichen Vereinen, Organisationen und Gremien ist die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich (KGZ) offiziell Mitglied?*

Die nachfolgend aufgelisteten Mitgliedschaften sind zum Teil langjährig und wurden von der Kirchgemeinde Zürich als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Kirchgemeinden automatisch übernommen. Die Kirchenpflege überprüft alle Mitgliedschaften mit finanziellem Beitrag zusammen mit den unterstellten Kommissionen regelmässig. Der aktuelle Betrag für die Mitgliedschaften in Vereinen beläuft sich (ohne Solidara) auf rund 52'000 Franken.

Aufstellung der Mitgliedschaften der KGZH, für welche ein Mitgliederbeitrag entrichtet wird:

- Verbund Lebensraum Zürich, Zürich
- Förderverein Boldern, Männedorf
- Netzwerk Citykirchenprojekte e.V., 10179, Pilgerzentrum
- Verband der Museen der Schweiz VMS, Zürich VMS 2023
- Europäische Vereinigung der Dombaumeister, Köln
- Verein KiKuKa, Zürich
- Freiwilligennetz Kanton Zürich, Zürich
- Arbeitsintegration Schweiz, Bern
- Verein Zürcher Museen, Zürich
- Medienverein ök. Arbeitsgem. Zürichsee, Horgen
- Routes of Reformation, Mansfeld
- Bibliosuisse, Aarau
- Zürich Tourismus, Zürich
- Solidara Zürich, Zürich
- Wollishofer Vereinigung Begleitung in der letzten Lebensphase, Zürich,
- Verein Jakobsweg.ch, Bern
- Verein Forum Predigerkirche, Zürich
- Verein LA VEGA, Zürich
- Vereinigung Kulturmeile Zürich West, Zürich
- Geschäftsstelle sozialinfo.ch, Bern
- Verein Wohnstätten Zwyssigstrasse, Zürich
- Seniorama Wiedikon, Zürich
- Verein Wohnpflegeheime Schwamendingen Wohnsch, Zürich
- Trägerverein AltstadtHaus, Zürich
- St. Nikolausgesellschaft der Stadt Zürich, Zürich
- Spitex Zürich Sihl, Zürich
- Schweiz. Kirchengesangsbund Zentralquästorat, Brugg AG, Chor
- Pro Kultur Kanton Zürich, Zürich
- oeku Kirche und Umwelt, Bern
- Jugendwohnnetz Zürich, Zürich
- Interfilm Int. Kirchliche Filmorganisation, Bern
- Hauseigentümerverband Zürich, Zürich
- Diakonatskapitel Stadt Zürich Ref Gemeindedienst, Zürich
- Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft, Zürich
- Houses of Grace (Südafrika), Hunzenschwil
- Dachverband Budgetberatung Schweiz, Luzern
- Ökumenisches Forum für Glauben, Religion und Gesellschaft in Ost und West, Zürich
- Quartierverein Wiedikon, Zürich
- Quartierverein Enge, Zürich
- Quartierverein Zürich-Affoltern, Zürich
- Quartierverein Aussersihl-Hard, Zürich
- Quartierverein Seebach, Zürich
- Quartierverein Wollishofen, Zürich
- Quartierverein Altstetten, Zürich KK9
- Quartierverein Oerlikon, Zürich
- Quartierverein Riesbach, Zürich
- Quartierverein Unterstrass, Zürich
- Quartierverein Schwamendingen, Zürich
- Quartierverein Hirslanden, Zürich

- Quartierverein Höngg, Zürich
- Quartiernetz Friesenberg, Zürich
- Quartierverein Hottingen, Zürich
- Krankenstation Friesenberg (KSF), Zürich
- Kita am Friesenberg, Zürich
- Gewerbeverein Zürich4, Zürich
- Gewerbeverein Altstetten-Grünau, Zürich
- Gewerbeverein Seefeld, Zürich
- Blaues Kreuz Kantonalverband Zürich, Zürich
- Arbeitskreis Kirche und Tiere, AKUT-CH, Zürich
- Vereine Nachbarschaftshilfe

2. Gegenüber welchen Vereinen, Organisationen und Gremien ist die KGZ überjährige finanzielle Verpflichtungen eingegangen, und wie hoch sind diese jeweils?

Solidara CHF 497'500.- p. a.

Evang.-ref. Landeskirche Bahnhofkirche ca. CHF 30'000.- p. a.

Verein Stadtkloster ca. CHF 94'800.- p. a. (inkl. 10% Pfarrstelle, Teilerlass Miete, Beitragszahlung) bis 2028

Förderverein Nachbarschaftshilfe CHF 44'000.- (anstelle der Beiträge an die einzelnen Nachbarschaftshilfen bis 2023) p. a. (2024/2025)

Evang.-ref. Landeskirche Polizeiseelsorge und Seelsorge für Rettungskräfte ca. CHF 40'000.- p. a.

Für diverse Chöre, Gesangsvereine, Kantoreien und Orchester werden Beiträge für musikalische Begleitungen von Gottesdiensten, Konzertveranstaltungen gezahlt und teilweise gibt es Mieterlasse für Probe- und Aufführungsräumlichkeiten.

3. Wie hoch ist der geschätzte personelle Aufwand der Mitglieder von Kirchenpflege, Geschäftsstelle und Mitarbeitenden für die Pflege der Aussenbeziehungen, der Vernetzungen und der Mitgliedschaften der KGZ in offizieller Vertretung?

Die Kirchenpflege führt eine Übersichtsliste über die Delegationen und Vernetzung ihrer Mitglieder. Darin ist ersichtlich, dass die Kirchenpflege in der Stadt politisch und kirchlich gut vernetzt ist. Die Vernetzung mit der Kantonalkirche ist ebenfalls gegeben. Der ungefähre Aufwand ist in der Liste ebenfalls ersichtlich. Die Kirchenpflege will neben ihrer eigenen Vernetzung auch diejenige der Mitarbeitenden in allen Organisationseinheiten erheben. Dies wurde bereits im September in Auftrag gegeben und ist in Erarbeitung.

Die von der Kirchenpflege offengelegten Interessenbindungen bringen weitere Vernetzungen mit sich, die nicht aufgrund der Amtstätigkeit bei der Kirchenpflege entstanden, aber durchaus nützlich bei der Arbeitstätigkeit für die Kirchgemeinde sind.

Beilage: Liste Vernetzung und Pflege Aussenbeziehungen Kirchenpflege

4. Welche strategischen Ziele werden jeweils mit der offiziellen Mitgliedschaft oder Vertretung verfolgt?

Grundsätzlich dient die Vernetzung mit den unterschiedlichen Stakeholdern dazu, die jeweiligen Angebote und die Gesellschaft mitzugestalten. Darüber hinaus ist die Kirchgemeinde durch die Vernetzung informiert, wer im kirchlichen Kontext und auf dem «Sozial- und Kulturmarkt» welche Angebote plant. Synergien können so besser genutzt und Doppelspurigkeit vermieden werden. Die Vernetzung wiederum hat einen direkten Einfluss auf die Wahrnehmung der Kirchgemeinde und ihrer Reputation in der Gesellschaft. Kurze Informationswege sind dabei hilfreich.

Einzelne Ziele siehe Übersichtsliste Vernetzung der Kirchenpflege

5. Welche Anpassungen sind für die mittlere Frist seitens der Kirchenpflege geplant?

Mit einer vollständigen Übersichtsliste kann die Kirchenpflege einschätzen und definieren, welche strategischen Vorteile aus einer Vertretung gewonnen werden können, welche Stakeholder wie zu pflegen sind und ob den jeweiligen Vertretungen konkrete Ziele mitzugeben sind. Weiter ist mit der Übersicht gewährleistet, dass Ersatz für die Einsitze und Neuwahlen zeitgerecht erfolgen.

Die unterstellten Kommissionen wurden Ende September 2024 bereits angefragt, in welchen Gremien und Institutionen Delegationen und Einsitze bestehen. Die Kirchenpflege hat einen ersten Entwurf der Gesamtübersichtsliste an ihrer Sitzung vom 13.11.2024 beraten. Am Präsidientreff vom 21.11.2024 wurde den Präsidien angekündigt, dass in Kürze nochmals eine Befragung durch die Kanzlei erfolgt, um die Gesamtübersichtsliste zu vervollständigen. Die Kirchenpflege wird aufgrund der Gesamtübersichtsliste beschliessen, welche Mitgliedschaften und Delegationen einen Mehrwert bringen und erhoben werden und wie Management und Controlling der Liste organisiert werden sollen. Aufgrund dieser Analyse wird die Kirchenpflege ihre Strategie zu Mitgliedschaften überprüfen und allfällige Anpassungen im Portfolio vornehmen.

Rechtliches

Eine Interpellation verpflichtet die Kirchenpflege gemäss Art. 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kirchgemeindeparlaments, über Angelegenheiten der Kirchgemeinde innert drei Monaten ab Einreichung schriftlich Auskunft zu geben. Diese Frist ist mit vorliegender Antwort eingehalten.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18.12.2024

Übersicht Vernetzung der Kirchenpflege

Name	Vorname	Funktion	Einsatz in	Funktion Einsatz	Ziele Einsatz	Aufwand Einsatz (Sitzungen/ Retraiten)	Per wann	Dauer Delegation	Bemerkungen (falls Einsatz nicht durch Amts- /Arbeitsfähigkeit bei KGZ besteht)
Becker	Barbara	KP-Mitglied	Mission 21	Vorstandsmitglied	Ökumene und interrel. Beziehungen pflegen als Teil des Ressorts	ca. 10 Arbeitstage / Jahr	2024		Privates Engagement
Becker	Barbara	KP-Mitglied	ZIID Zürcher Institut für interreligiösen Dialog	Vizepräsidentin Stiftungsrat, Delegierte Evang.-ref. Landeskirche Kt. Zürich Vorstandsmitglied	Ökumene und interrel. Beziehungen pflegen als Teil des Ressorts	ca. 10 Arbeitstage / Jahr	2022		
Braunschweig	Michael	KP-Mitglied	Synode	Synodenmitglied		5 Sitzungen pro Jahr	2023	Legislatur	Privates Engagement
Braunschweig	Michael	KP-Mitglied	Centro Magliaso, Magliaso	Eigentümerversammlung	Eigentümerversammlung	5 Sitzungen pro Jahr	14.06.2022	Legislatur	
Bretscher	Claudia	KP-Mitglied	Solidara	Vorstandsmitglied	strategische Führung Vertretung der strategischen Ziele der KG	8 – 10 Sitzungen /Jahr à 2 Std 1 Mitgliederversammlung	2022-2026	Legislatur	
Bretscher	Claudia	KP-Mitglied	Altersnetzwerk Stadt Zürich					Legislatur	
Bretscher	Claudia	KP-Mitglied	Verein Zürcher Brockenhaus	Vorstand	Vernetzung	4 Sitzungen à 1 Std /Jahr 1 Mitgliederversammlung	01.07.2022 - 30.06.2025	Legislatur	
Bretscher	Claudia	KP-Mitglied	Zürcher Spendenparlament	Delegierte	Mitbestimmung bei den Vergabungen, Vernetzung	2 Parlamentsdebatten à 3 Std/Jahr	ca. 2018	Legislatur	
Bretscher	Claudia	KP-Mitglied	Zürcher Auffangnetz (ZAN)	Vernetzung	Delegierte	2-3 Sitzungen à 2 Std./Jahr	2022	Legislatur	
Bretscher	Claudia	KP-Mitglied	Stiftung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich (SERKZ)	Stiftungspräsidentin	Vergabe von Beiträgen	4 Sitzungen/Jahr à 2 Std.	2024	Legislatur	
Camichel	Cornelia	PfarrerIn KK1	Petrinerstiftung	Mitglied Stiftungsrat	Delegierte		01.07.2022 - 30.06.2026	4 Jahre	
Camichel	Cornelia	PfarrerIn KK1	reformierte Medien	Vizepräsidentin		5 Sitzungen/Jahr plus Retraite			delegiert durch Landeskirche
Camichel	Cornelia	PfarrerIn KK1	Kantorei St. Peter	Beisitzerin	Vernetzung Kirchenkreis	2-3 Sitzungen à 2 Std./Jahr			
Camichel	Cornelia	PfarrerIn KK1	Verein St. Peter	Vorstandsmitglied	statuarisch festgelegt St. Peter KK1	6 Sitzungen/ Anlässe			
Camichel	Cornelia	PfarrerIn KK1	Rotary-Club Zürich	Vorstandsmitglied	Vernetzung Gesellschaft	25 Protokolle, Bulletin			"halb"privates Engagement
Camichel	Cornelia	PfarrerIn KK1	Lavaterstiftung	Präsidentin	Vergabe von Beiträgen	3 Sitzungen/Jahr			
Cattani	Francesco	Pfarrer KK9	Stiftungsrat KSDZ	Mitglied des Stiftungsrats			2017	4 Jahre	
Hauser	Michael	KP-Mitglied	Centro Magliaso, Magliaso	Eigentümerversammlung	Eigentümerversammlung	5 Sitzungen pro Jahr	01.01.2019	Legislatur	
Hauser	Michael	KP-Mitglied	Dialog ref. Kirchgemeinde Stadtrat		Vernetzung Stadtregierung	2 Sitzungen pro Jahr		Legislatur	
Hegnauer	Annelies	KP-Präsidentin	Dialog mit Kirchenrat	Ganze KP, nur einmal beim Präsidium aufgeführt	Informationsaustausch	2 Sitzungen pro Jahr, ab 2025 nur noch 1	2019	Legislatur	
Hegnauer	Annelies	KP-Präsidentin	Stiftungsrat Evang. Gesellschaft Zürich	Stiftungspräsidentin	Synergien KGZ nutzen, Verdoppelung	5 Sitzungen/Jahr plus Retraite	2021	Legislatur	
Hegnauer	Annelies	KP-Präsidentin	Informelle Treffen mit Kirchenratspräsidium	Präsidialer Austausch	Informationsaustausch	5 Sitzungen pro Jahr	2021	Legislatur	
Hegnauer	Annelies	KP-Präsidentin	Beirat ZKE	Beirätin	Vernetzung, eigene Inputs	2 Sitzungen pro Jahr	2021	Legislatur	
Hegnauer	Annelies	KP-Präsidentin	Dialog ref. Kirchgemeinde Stadtrat		Vernetzung Stadtregierung	2 Sitzungen pro Jahr	2019	Legislatur	

Hegnauer	Annelies	KP-Präsidentin	Verein vier Wiesen (Vier Wiesen mietet Liegenschaft von KGZ)	Präsidentin Vereinsvorstand	Vernetzung Soziales Kanton	5 Sitzungen/Jahr plus Retraite	2015	unbegrenzt	Privates Engagement
Obrist	Simon	KP-Mitglied	Verein Jugendwohnnetz		Vernetzung	1-2 Versammlungen	2022	Legislatur	
Obrist	Simon	KP-Mitglied	Ferienhaus-Genossenschaft Itelfingen	Vorstandsmitglied	Eigentümervertretung der KG	1-2 Versammlungen	2022		
Obrist	Simon	KP-Mitglied	Musikkommission der Landeskirche						
Obrist	Simon	KP-Mitglied	Verein Friendship In Town	Vereinsmitglied		3-6 Sitzungen	2017		Privates Engagement
Peter	Res	KP-Mitglied	Stiftung Zürcher Brockenhaus	Stiftungsrat	Per Statuten	4 Sitzungen/Jahr		Legislatur	
Peter	Res	KP-Mitglied	Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft					Legislatur	
Peter	Res	KP-Mitglied	Ferienhaus-Genossenschaft Itelfingen	Vorstandsmitglied				Legislatur	
Peter	Res	KP-Mitglied	Stiftung der Evang.-ref. Kirchgemeinde Zürich (SERKZ)	Stiftungsratspräsident	Per Statuten			Legislatur	
Peter	Res	KP-Mitglied	Verein Libref Schweiz	Vorstandsmitglied			2009		Privates Engagement
Peter	Res	KP-Mitglied	prolibref - Zürcher Verein für freies Christentum	Präsident Vereinsvorstand			2009		Privates Engagement
Peter	Res	KP-Mitglied	Stiftung Astrid u. Gottfried Grüneisen	Mitglied Stiftungsrat			01.07.2023		
Reuter	Matthias	Pfarrer KK 10	Stiftungsrat "Ernst Wohlfahrtsstiftung"	Delegierter des Pfarramts der KG Höngg	Vernetzung (in Stiftungsurkunde erwähnt)	1 sitzung 30 minuten pro jahr	ca. 2002	bis Pensionierung	
Reuter	Matthias	Pfarrer KK 10	Vorstand von Reformiert.Zürich	Vorstandsmitglied, Ressort Finanzen	Vernetzung und "Hobby"	private Zeit	Trägerverein seit 2015, Vorstand seit 2017	bis Ende 2026	Honorare bei der LK deklariert, Tätigkeit ausserhalb Arbeitszeit KGZ
Sonego Mettner	Jacqueline	Pfarrerinnen KK2	Synode	Synodenmitglied			2010		
Sonego Mettner	Jacqueline	Pfarrerinnen KK2	GPK Synode	Kommissionsmitglied					
Sonego Mettner	Jacqueline	Pfarrerinnen KK2	Vorstand Verein Altersgerechtes Wohnen Wollishofen	Gewählt			01.07.2023		
Wildi	Andreas	KK 78 Chorleiter	Vorstand Männerchor Höngg	Mitglied			Feb 20	bis auf Kündigung	

☐	Anfrage	
☐	Fragestunde	
☒	Interpellation	2024-20

Eingabe vom: 09.10.2024

Eingereicht: Philippe Schultheiss

Mitunterzeichnet: Christoph Gottschall, Myriam Mathys, Marcel Roost, Sabine Ziegler

Vernetzung der Kirchgemeinde Zürich

IDG-Status: Öffentlich

Fragen

1. In welchen inner- und ausserkirchlichen Vereinen, Organisationen und Gremien ist die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich (KGZ) offiziell Mitglied?
2. Gegenüber welchen Vereinen, Organisationen und Gremien ist die KGZ überjährige finanzielle Verpflichtungen eingegangen, und wie hoch sind diese jeweils?
3. Wie hoch ist der geschätzte personelle Aufwand der Mitglieder von Kirchenpflege, Geschäftsstelle und Mitarbeitenden für die Pflege der Aussenbeziehungen, der Vernetzungen und der Mitgliedschaften der KGZ in offizieller Vertretung?
4. Welche strategischen Ziele werden jeweils mit der offiziellen Mitgliedschaft oder Vertretung verfolgt?
5. Welche Anpassungen sind für die mittlere Frist seitens der Kirchenpflege geplant?

Begründung

Verlässliche Allianzen und Partnerschaften bedürfen stets der Pflege. Die Aussenbeziehungen, Vernetzungen und Mitgliedschaften der KGZ sollen daher nicht dem Zufall überlassen werden. Eine gute Vernetzung mit Akteuren von Politik, Zivilgesellschaft, Partnerkirchen, anderen religiösen Institutionen und Organisationen ist essenziell für die Stellung der Kirche in der Öffentlichkeit sowie für das Verständnis für die kirchliche Perspektive auf religiöse, politische und soziale Fragen.

In Zeiten von Mitgliederschwund, Infragestellung kirchlicher Privilegien, Bedeutungsverlust etc. ist es noch wichtiger als sonst, dass die Kirche offiziell und systematisch die Kontakte zu anderen Akteurinnen pflegt («Stakeholder Management», vereinfacht «Vernetzung»). Gewisse Signale von innerhalb und ausserhalb der Kirchgemeinde deuten darauf hin, dass insbesondere die Exekutivmitglieder der KGZ nicht genügend Ressourcen für die Netzwerkpflege zur Verfügung haben. Vor dem Hintergrund aktueller Bestrebungen, mittels parlamentarischer Vorstösse die Pensen der Kirchenpflege zu erhöhen, ist es ratsam, bereits jetzt Klarheit zu erhalten, wie die Ressourcen am besten eingesetzt werden können, um das Anliegen des Evangeliums und die daraus abgeleiteten Interessen der Kirche noch besser zu befördern.

Mit dieser Interpellation wird die Kirchenpflege eingeladen, eine Übersicht über die heutige Vernetzungssituation und den aktuellen Ressourceneinsatz zu geben. Eine tabellarische Darstellungsform würde ausdrücklich begrüsst (ggf. ergänzend). Nicht im Zielbereich der Fragestellungen sind Engagements der Pfarrpersonen der KGZ. Hingegen sind bei der Beantwortung der Fragen 3 und 5 auch die häufig informell stattfindenden Kontakte von Exekutivmitgliedern mit Akteuren von Politik, Zivilgesellschaft, Partnerkirchen sowie anderen religiösen Institutionen und Organisationen soweit möglich zu berücksichtigen.